

BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung: Waldriedhof

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:

- Grabstätten,
- Unterstände,
- mobile WC,
- Steg,
- Stellplätze mit Zufahrten.

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BABYO)

Gestaltung baulicher Anlagen

Die Unterstände sowie der Steg sind in Holzbauweise zu errichten. Die Unterstände sind zudem ohne Seitenverkleidung zu versehen. Möbale WC's sind auf einer Holzveranschlagung zu errichten.

Einfriedungen

Zur Kennzeichnung der Grenzen ist der Waldpfadhof einzufrieden. Die Einfriedungen sind als Pfostenstellung vorzunehmen. Der Waldpfadhof ist mit Buch legenden, Baumstämmen einzufrieden. Es ist darauf zu achten, dass zwischen den Stämmen Freiräume von 2,0 m bis 3,0 m verbleiben. Die Einfriedung hat dem Geländeäußer zu folgen. Die Grenzen des „Schallhamer Grabens“ und „Jünter Feldgrabens“ kann auf einer Einfriedung verzichtet werden. Hier bilden die Fließgewässer eine natürliche Grenze.

Gestaltung des Geländes

1. Abgrabungen/ Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig! Lediglich im Bereich des Stegs ist im Zuge der Baumaßnahme sowie bei der Anlage der Artenschutzmaßnahmen (siehe Ziffer 8 der Festsetzungen durch Text) sowie der Stützplätze eine notwendige Geländemodellierung gestattet.

2. Stützmauern

Stützmauern sind unzulässig.

Beschreibungen, Werbeanlagen

Die Zugänge sind deutlich mit einem Hinweisschild „Waldpfadhof“ zu kennzeichnen. Die Sitzungsstätten und Tafeln mit allgemeinen Informationen werden an den beiden Waldpfadhofskapiteln beim „Feld Nord“ und „Feld Süd“ aufgestellt. Werbeanlagen sind nicht zulässig. Die Auslage von Broschüren, Flyern etc. zur Müllnahme ist gestattet.

GRÜNDUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 24, 25 BauGB

VERKEHRSLACHEN, STELLPLÄTZE, ZUFUHRTEN

Die Zufahrtsflächen und Hauptwege mit einer maximalen Breite von 3,00 m sind mit wasserdurchlässigen Deckschichten zu versehen. Lediglich im Bereich der Steilrampen ist eine maximale Breite von 3,00 m zulässig. Die übrigen Flächen sind mit einer max. Breite von 1,50 m herzustellen und mit Hackschutteln zu bedecken.

GESTALTUNGSMASSNAHMEN IM PFLIEGEANWSEN

Hinweise:
Die Mäht ist mittels Messerkatzen vorzunehmen. Rotationsmäher oder Segelmähmaschinen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Dadurch wird die Mähtiefe von innen nach außen, Ferner soll bei der Mäht im Wechsel ein Drittel der Fläche ausgenommen werden und in Streifen erfolgen. Das Mähgut ist erst am Tag nach dem Mähen auf der Fläche abzugeben. Ein Teil des Mähguts sollte flächig über die Fläche verteilt. Einsatz von Düngung, Pflanzenschutzmitteln und Kalium sind nicht zulässig.
Die Gestaltungsmassnahmen sind daraufhin zu unternehmen und entsprechend u. v. Vorgaben zu planen.

ARTENSCHUTZMASSNAHMEN

<u>Vermehrungsmaßnahmen</u>	<u>Zaunmaassnahmen</u>
Zaunmaassnahmen Zur Vergärung der Zaunmaassnahmen ist die bestehende Wiese im oberen Bereich, unterhalb des nördlich gelegenen Zufahrtbereiches, in einem Streifen von 5 m Breite regelmäßig vor Beginn der dortigen Herstellungsmaßnahmen, ab Ende März/ Anfang April, zu mähen. Die Vegetation ist hier kurz zu halten. Der verbleibende Bereich ist einmal im Jahr, im September/ Oktober zu mähen. — Hohltaube Um ihr Vorkommen zu sichern und zu fördern, ist der dort verlaufende Wegeabschnitt regelmäßig aufzuheben. Zusätzlich sind drei Nisthilfen in umgebenen Gehölzen anzubringen.	<u>Totholzhaufen</u> Gestaltungsmaßnahmen: Zur Förderung der Zaunmaassnahmen erfolgt eine Ausbringung von vier Totholzhaufen gemäß Planstellung. Der Standort ist hierbei variabel. In der Summe sind jedoch die Strukturformen, die dargestellt wurden, umzusetzen. — Pflegemaassnahmen Freihalten von Bewuchs; mindestens 1 x im Jahr mähen. Bei Bedarf erneuern.

ERSATZAUFSTELLUNGSFLÄCHE
Ersatzaufstellungen erfolgen auf Fl.-Nr. 1303/1 und einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1303/2 der Gemarkung Schalkham. Die Gesamtfläche umfasst 4.292 m².

BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Das oberste Bodenschicht ist die anfallende Oberboden in einem bestimmten Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass je jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Schicht anzuhängen und in Metern (maximal 3,0 m Basisbreite) zu entfernen. Die oberste Bodenschicht ist in der Regel in der Höhe zu lagern, die sich ergibt sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit teilweilweisen, winterhart und stark wasserhaltig. Die oberste Bodenschicht ist in der Regel in der Höhe zu lagern, die sich ergibt sind bei einer Befahrung mit Maschinen zu zu unterstützen. Die Vorgaben der DIN 19751 sind zu beachten.

ABFALLRECHT

Große, Zahl und Art der Abfallbehalten richtet sich nach dem Bestimmung der jeweiligen planmäßigen Nutzung des anfallenden Mülls nicht durch die Müllfahrzeuge abgeben werden muss von den Abfallbehälter dieser zu dem nächsten anfallenden Sammelplatz gebracht werden. § 10 Nr. 1 der Umfallschutzvorschriften Müllabfuhrung (DGUV-Vorschrift 684) wird verwiesen.

IMMISSIONEN DURCH DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sind die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Maßnahmen auf die umliegenden Flächen zu berücksichtigen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu sichern, dass sie für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu sichern, dass sie für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu sichern, dass sie für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind.

ALTSTÄLLEN

Im Gebiet befindet sich keine Altlasten. Dennoch kann es sich um eine Teilfläche der Fläche handeln, die in der Vergangenheit als Altlasten genutzt wurde. Die Altlasten sind zu sichern, dass sie für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Die Altlasten sind zu sichern, dass sie für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Die Altlasten sind zu sichern, dass sie für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind.

[illegible]

Die Planzeichnung ist zur Maßeinhaltung nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Gründungsplan Teilschnitt III umfasst die vermessenen Grundstückskassen der Flurnummern 37, 44 und 45. Auf den Teilschnitt III entfallen die Flurnummern 46, 48 (Teilschnitt), 50, 51 und 52 der Gemarkung Schalkham mit einer Gesamtsfläche von 120 779 m².

INKRAFTTRETEN
 Der Bebauungsplan mit Gründungsplan tritt mit Teilschnitt III am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gründungsplan Teillausschnitt I

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(S0) Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Waldriedhof
(s. Ziffer 1.1 der Festsetzungen durch Text)

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze Die den Hauptnutzungs Zwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt (Unterstand beim Ausweisungsbereichsplan). Die Lage ist variabel.

 Bauliche für Parkflächen, Steg

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenverkehrsfläche (Zufahrt)

 Forst- und Erschließungsweg (befahrbar)

 Steg

 Straßenbegrenzungslinie

 Parkflächen

 Stellplätze

 Ein-/ Ausfahrt

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche
Straßenbegleitgrün (siehe Ziffer 7.1 der Festsetzungen durch Text)

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

 Fließgewässer III. Ordnung
Unterhalb Feldgraben

..... Innerhalb des Gewässerrandstreifens (500 m beidseits der Botschungsoberkante) entlang des Fließgewässers dürfen weder höhenmäßige Geländeveränderungen vorgenommen werden, noch bauliche oder sonstige Anlagen und Befestigungen erstellt werden. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z. B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

Regelverfahren durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Schalkham hat in der Sitzung am 12.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grundrungsplan Sondergebiet 'Waldriedhof Schalkham' beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.10.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom 28.10.2022 bis 28.11.2022 durchgeführt.

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grundrungsplan Sondergebiet 'Waldriedhof Schalkham' in der Fassung vom 31.01.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2023 bis 20.03.2023 öffentlich ausgelegt.

-
 Baum – Pflanzgebot
 (s. Ziffer 7.4 der Festsetzungen durch Text)
-
 Brutplatz der Hohltaube
 — Artenschutzmaßnahmen
 (s. Ziffer 8 der Festsetzungen durch Text)
 — Totholzhaufen/Steinhaufen/Sandlinsen

Sonstige Planzeichen

-
 Einfriedung
 (siehe Ziffer 5.2 der Festsetzungen durch Text)

	Behindertenparkplatz
	Erschließungsweg, Vorschlag (ausschließlich für Fußgänger)
	Wegeverbindung entfällt (gilt ausschließlich für Friedhofsbesucher; Waldbewirtschaftung weiterhin möglich)
	Biotoptkartierung Flächland (Nachrichtliche Übernahme; Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)
	Schalkhammer Graben, Unterer Feldgraben (Fließgewässer)
	Vermaßung, Beispiel
	Höhenschichtlinie mit Angabe der Höhe in Meter ü. NN
52	Flurnummer
	Flurstücksgrenze mit Grenzstein

LANDSCHAFT NIEDERBAYERN

REGIERUNGSBEZIRK

Präambel.
Die Gemene Schaftten erlasst gemäss § 2 Abs. 1, §§ 8, 10 des Baugesetzes (BaUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.10.2019 (BGBl. I S. 2798) das

Bauordnung (BaUO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (CvBl. S. 588, BAYBl. 21/07, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2002 (CvBl. S. 704), der Bauabstandsverordnung (BauAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2002 (CvBl. S. 3748) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.10.2019 (BGBl. 21 N. 6), Art. 23 der Gemeinderordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (CvBl. S. 784), der BauZVO vom 22.08.1998 (CvBl. S. 785) des Gesetzes vom 09.12.2002 (CvBl. S. 674) und der Bauabstandsverordnung (BauAVO) vom 23.12.2002 (CvBl. S. 704) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grundungsplanen Sondergebiet Waldreicht Schachthaus "Tafelberg" als S a t z u n g.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grundungsplan 4. d. F. vom 30.03.2003 einschließlich Festsetzungen durch Text und Planzeichen.

2. Bestandteil der Satzung

Als Bestandteil dieser Satzung gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grundungsplanen 1. zeichnerischen Teil im Maßstab 1:1.000 und 2. Festsetzungen durch Text.

3. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SONDERGEBIET WALDFRIEDHOF SCHALKHAM TEILABSCHNITT I

GEMEINDE

SCHALKHAM

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

VG Gerzen
Gemeinde Schalkham
Rathausplatz 1
84175 Gerzen

1. Bürgermeister

PLANUNG:

K o m P l a n

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 30.03.2023

Projekt Nr.: 21-1334_BBP



INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Lage im Raum.....	5
1.2	INSTRUKTIONSGEBIET	7
1.3	Ziel und Zweck der Planung.....	8
1.3.1	Veranlassung.....	8
1.3.2	Bestand.....	8
1.4	Entwicklung.....	9
1.5	Verfahrensvermerke.....	10
2	RAHMENBEDINGUNGEN.....	11
2.1	Rechtsverhältnisse.....	11
2.2	Umweltprüfung.....	11
2.3	Planungsvorgaben	12
2.3.1	Landesentwicklungsprogramm	12
2.3.2	Regionalplan.....	12
2.3.3	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.....	12
2.3.4	Arten- und Biotopschutzprogramm	13
2.3.5	Biotopkartierung.....	13
2.3.6	Artenschutzkartierung	13
2.3.7	Schutzgebiete	13
2.3.8	Waldfunktionen	14
2.3.9	Sonstige Planungsvorgaben	14
3	BESTANDSERFASSUNG UND -ANALYSE	14
3.1	Gelände- und Untergrundverhältnisse	14
3.1.1	Topografie.....	14
3.1.2	Boden	14
3.1.3	Altlasten	15
3.2	Wasserhaushalt	16
3.2.1	Grundwasser	16
3.2.2	Oberflächengewässer	16
3.2.3	Hochwasser.....	16
3.3	Denkmalschutz	17
3.3.1	Bodendenkmäler.....	17
3.3.2	Baudenkmäler.....	17
3.4	Aussagen zum speziellen Artenschutz.....	17
4	PLANUNGSKONZEPT	18
5	ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN.....	19
5.1	Nutzungskonzept	19
5.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	19
5.3	Örtliche Bauvorschriften.....	20
5.4	Verkehrerschließung	20
5.5	Abfallentsorgung	20
5.6	Wasserwirtschaft.....	21
5.6.1	Wasserversorgung.....	21
5.6.2	Abwasserbeseitigung.....	21
5.7	Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen.....	21
5.7.1	Pflanzgebote.....	21
6	EINGRIFFSREGELUNG UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	22
7	QUELLEN	23

ANLAGEN

ANLAGE 1

Faunistische Bestandserfassung, Umwelt-Planungsbüro Scholz, Wurmsham, Stand: April 2022

ANLAGE 2

Entwurfskonzept, KomPlan, Stand: Januar 2023

1 EINFÜHRUNG

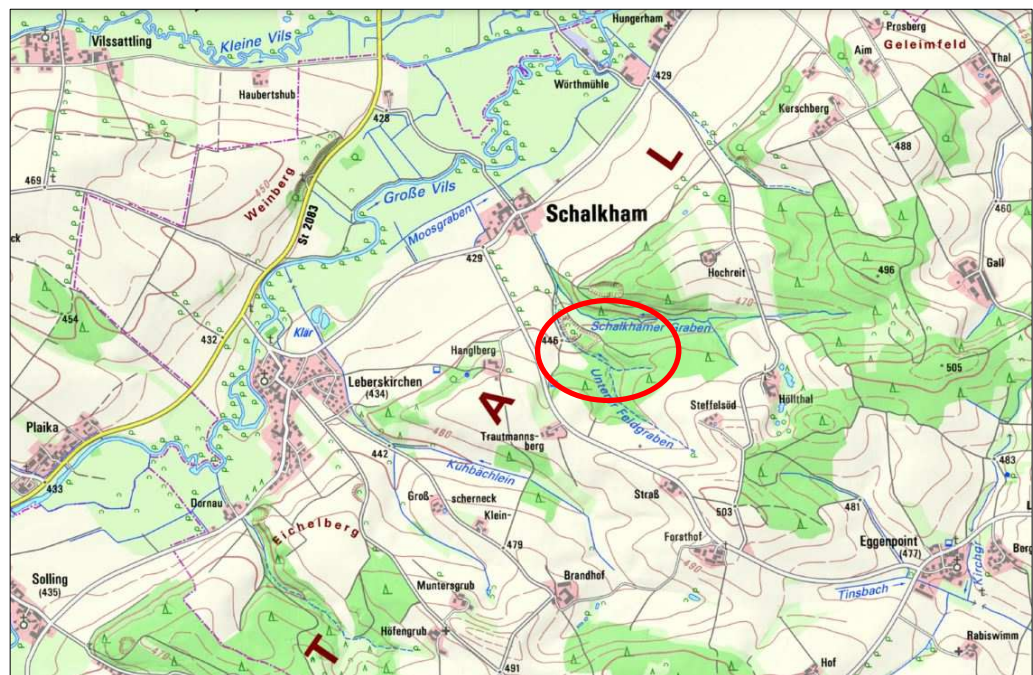
1.1 Lage im Raum

Das Gebiet der Gemeinde Schalkham gehört zum Regierungsbezirk Niederbayern und befindet sich im Landkreis Landshut. Innerhalb des Landkreises liegt die Gemeinde Schalkham im Osten und wird im Nordwesten von der Gemeinde Gerzen, im Westen von der Stadt Vilsbiburg, im Süden von der Gemeinde Bodenkirchen, im Norden von der Gemeinde Aham und im Osten vom Landkreis Rottal-Inn begrenzt.

Die Gemeinde Schalkham ist über eine Gemeindeverbindungsstraße sowohl an die ST 2083, wie auch an die Kreisstraße LA 3 und somit an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich südöstlich der Gemeinde Schalkham, südlich angrenzend an den *Schalkhamer Graben*.

Übersichtskarte



Quelle: DTK25 – www.geodaten.bayern.de/BayernAtlas-plus; verändert KomPlan.

Plandarstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Sondergebiet „Waldfriedhof Schalkham“ mit den Teilabschnitten I und II



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung; bearbeitet KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

1.2 INSTRUKTIONSGEBIET

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Teilabschnitt I beinhaltet die vermessenen Grundstücksflächen mit den Flurnummern 37, 44 und 45. Der Teilabschnitt II umschließt die Flurstücke 46, 48 (Teilfläche), 50, 51 und 52. Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Schalkham. Die Teilabschnitte I und II besitzen eine Gesamtfläche von 130.846 m². Auf den Teilabschnitt I entfallen hiervon 37.549 m² und auf den zweiten 93.297 m².

Das gesamte Areal wird im Uhrzeigersinn folgendermaßen begrenzt:

- Fl.-Nr. 47 (landwirtschaftliche Nutzfläche),
- Fl.-Nr. 48 (Wirtschaftsweg),
- Fl.-Nr. 49 (landwirtschaftliche Nutzfläche),
- Fl.-Nrn. 73, 72, 71, 70, 69, 68, 67, 66 (forstwirtschaftliche Nutzflächen),
- Fl.-Nr. 54 (Schalkhamer Graben),
- Fl.-Nr. 53, (forstwirtschaftliche Nutzflächen),
- Fl.-Nr. 51, (Forstweg),
- Fl.-Nrn. 40, 41, 38, 1788 (forstwirtschaftliche Nutzflächen),
- Fl.-Nr. 36/1 ((landwirtschaftliche Nutzfläche),
- Fl.-Nr. 36 (forstwirtschaftliche Nutzfläche),
- Fl.-Nr. 35 (Wirtschaftsweg),
- Fl.-Nr. 42 (forstwirtschaftliche Nutzfläche),
- Fl.-Nr. 43 (landwirtschaftliche Nutzfläche).

Alle vorstehend aufgeführten Flurstücke befinden sich auf der Gemarkung Schalkham.

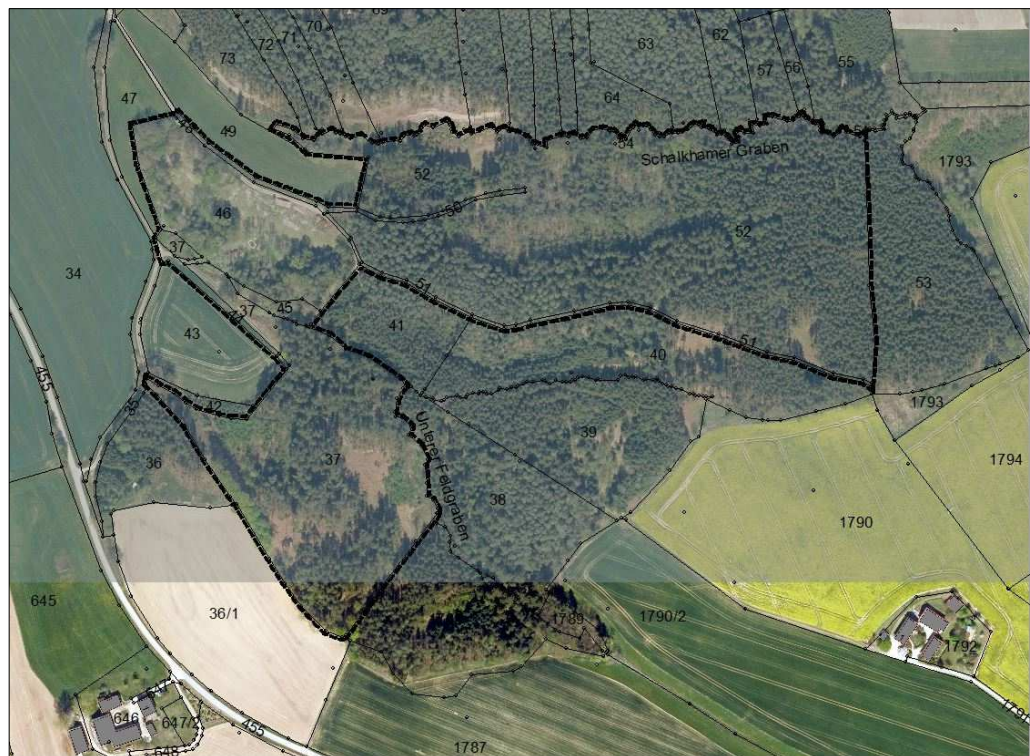


Abbildung: Lage der Teilabschnitte I und II; Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung; bearbeitet KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

1.3.1 Veranlassung

Die Gemeinde hat die vorstehend aufgeführten Flurstücke erworben, um darauf einen Waldfriedhof einzurichten. Damit entspricht sie dem Wunsch der vorherigen Eigentümerin, die damit an die Gemeinde herangetreten ist. Die durch den Geltungsbereich aufgezeigte Größe resultiert somit durch die in Anspruch genommenen Flurstücke. Die Gemeinde hat die einmalige Chance des Flächenerwerbes ergriffen, da sie sich selbst mit stetigen Nachfragen nach alternativen Bestattungsformen konfrontiert und darin den allgemeinen Trend hin zu Naturbestattungen bestätigt sieht.

Immer mehr Menschen entscheiden sich für eine alternative Form der Bestattung auf einem Naturfriedhof. Dieser stellt ein natürliches Umfeld mit friedlicher Atmosphäre dar, in der eine würdevolle Beisetzung möglich ist. Durch die Schaffung eines Waldfriedhofes wird, auch bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel, dem Wunsch nach einer naturnahen Form der Urnenbestattung entsprochen.

1.3.2 Bestand

Das Areal wird forstwirtschaftlich genutzt und ist in den Altbeständen weitestgehend von der Fichte und der Kiefer dominiert, die mitunter lichtgeschlossene Bestände bilden. Bei den Jungbeständen bzw. Kulturen sind vermehrt Laubbäume – vor allem Edellaubhölzer – zu finden. Daneben finden sich geschlossene Bestände aus Tannen, aber auch Laubmischwaldbestände. Hervorzuheben ist ein größerer Bereich im nördlichen Teil des Waldfriedhofes, bei dem es sich um einen Erlen-Eschen-Birkenjungbestand mit einzelnen Ahorn, Fichten und Buchen handelt.

Das Gelände wird im Norden vom *Schalkhamer Graben* und weiteren forstwirtschaftlich genutzten Flächen, welche sich auch nach Osten erstrecken, begrenzt. Nach Süden schließen sich im Wechsel Forstflächen und Ackerflächen an. Nach Westen geht es in Offenlandbereiche über. Innerhalb des Planungsbereiches befindet sich hier eine ehemalige Lehmgrube, die im Nachhinein als Hausmülldeponie genutzt wurde. Umrahmt wird dieser Bereich weitestgehend von einer geschlossenen Hecke aus Laubgehölzen. Lediglich nach Norden gibt sie eine größere Lücke frei.



Blick aus dem Wald in Richtung Zufahrtsbereich im nördlichen Teilabschnitt.



Bereich der ehemaligen Lehmgrube und Hausmülldeponie.



Blickrichtung von West nach Ost auf den südlichen Zufahrtsbereich und Lage der Stellplätze.



Zugang zum südlichen Teilabschnitt.



Quelle: Aufnahmen Juni 2022, KomPlan.

1.4 Entwicklung

Der Gemeinde ist bewusst, dass es sich um eine Größenordnung von brutto rund 13 ha handelt und im Vergleich zur Zahl der Gemeindebewohner auf den ersten Blick ein gewisses Missverhältnis darstellt. Daher ist es vorgesehen, das Vorhaben in zwei Teilabschnitten umzusetzen. Begonnen werden soll zunächst mit dem kleineren südlichen Teil. Perspektivisch sind dann Bestattungsmöglichkeiten auch im größeren nördlichen Teil in Abhängigkeit des Bedarfs beabsichtigt. Ferner kommen Bereiche aus Gründen des Artenschutzes und der vorhandenen Waldstruktur für Begräbnisstätten nicht in Frage, so dass sich auch im ersten Teilabschnitt das Erschließungstempo am jeweils vorhandenen Bedarf orientieren und faktisch eine schrittweise, behutsame Umnutzung stattfinden wird. Dabei wird die Gemeinde dies selbstverständlich stets in enger fachlicher Abstimmung vornehmen, um u. a. auch der Verkehrssicherungspflicht zu entsprechen. Regelungen hinsichtlich einer möglichen Begrenzung des Grabnutzungsrechtes oder einer zeitlichen Beschränkung der Begräbnisse nach Tag und Uhrzeit, um etwaigen Konflikten zwischen Waldbewirtschaftung einerseits und Bestattungen andererseits zu begegnen, obliegen dann im Weiteren dem Gemeinderat diese im Rahmen der Aufstellung einer Friedhofssatzung entsprechend zu treffen. Ein Waldfriedhof ist nicht mit einem klassischen Friedhof vergleichbar. Der Pflegeaufwand entfällt vollständig, was oft der Grund für eine Naturbestattung ist. Auf dem Gelände findet lediglich eine Aussegnung statt, die eigentliche Trauerzeremonie beschränkt sich u. a. auf die Kirche. Basierend auf Erfahrungen bereits bestehender Waldfriedhöfe geht die Gemeinde von einer überschaubaren Besucherfrequenz aus und sieht die angebotenen Stellplätze von insgesamt 36 (davon 14 im nördlichen und 22 im südlichen Abschnitt) als ausreichend an.

Der Waldfriedhof wird künftig von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen betrieben.

Auf Grund des Gebietscharakters ist der betreffende Planungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Waldfriedhof zu beurteilen. Die Lage im Außenbereich und die besondere Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, machen es erforderlich, das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren durchzuführen.

1.5 Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.10.2022 wird innerhalb des Zeitraumes vom 28.10.2022 bis 28.11.2022 durchgeführt.

Die Öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Sondergebiet „Waldfriedhof Schalkham“ in der Fassung vom 31.01.2023 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf wurden durch die Gemeinde Schalkham in der Sitzung am 30.03.2023 vorgenommen.

Der Satzungsbeschluss über den Teilabschnitt I erfolgte am 30.03.2023.

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Bayerischer Bayernverband,
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Landshut,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Bayernwerk AG,
- Landratsamt Landshut
 - SG 44 Bauleitplanung,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Gesundheitsamt,
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Brandschutzdienststelle,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Wasserrecht,
 - Untere Straßenverkehrsbehörde,
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung,
- Regionaler Planungsverband Landshut,
- Wasserwirtschaftsamt Landshut,
- Nachbarkommunen
 - Gemeinde Aham,
 - Gemeinde Gerzen,
 - Gemeinde Bodenkirchen,
 - Stadt Vilsbiburg,
 - Markt Gangkofen.

2 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtsverhältnisse

Nach der Rechtsprechung muss ein Naturfriedhof ein Friedhof im Sinne von Art. 7 und 8 des Bestattungsgesetzes (BestG) sein. Danach muss er durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar und geschützt sein. Um diesen Zweck zu erfüllen, ist mindestens eine Hecke oder eine in der Wirkung vergleichbare Einfriedung erforderlich. Die Errichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten, wie im vorliegenden Fall, setzt eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Dies gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zugunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt. Die Erlaubnis kann unter Beachtung der Rechtsvorschriften u. a. durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes wie im vorliegenden Fall ersetzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Baurechtliche Situation:

Beim Planungsvorhaben handelt es sich um ein nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Aus baurechtlichen Gesichtspunkten bleibt daher festzustellen, dass derzeit kein Baurecht entsprechend den Maßgaben des Baugesetzbuches besteht. Dies soll nun durch das vorliegende Bauleitplanverfahren erwirkt werden. Im Parallelverfahren erfolgt zur Bebauungsplanung eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Schalkham durch Deckblatt Nr. 01.

Die Gemeinde setzt zunächst nur den Teilabschnitt I in Kraft. Der Satzungsbeschluss zum Teilabschnitt II wird zu einem späteren Zeitpunkt, bei entsprechendem Bedarf, getroffen.

Die vorliegende Begründung sowie der beigelegte Umweltbericht haben das Gesamtgebiet – Teilabschnitt I und Teilabschnitt II – zum Inhalt.

2.2 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in dem die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Sondergebiet „Waldfriedhof Schalkham“ Teilabschnitt I und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Der Umweltbericht liegt den Verfahrensunterlagen bei. Auf die darin gewonnenen Erkenntnisse wird verwiesen.

2.3 Planungsvorgaben

Für das vorliegende verbindliche Bebauungsplanverfahren sind nachfolgende Aussagen der übergeordneten Raumplanung und vorbereitenden Bauleitplanung sowie die Belange des Biotop- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

2.3.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Kontext mit Klimaschutz und -anpassungsmaßnahmen formuliert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 den Grundsatz, dass Wälder erhalten werden sollen. Weiter sollen große zusammenhängende Waldgebiete vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Nicht zuletzt sollen die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden.

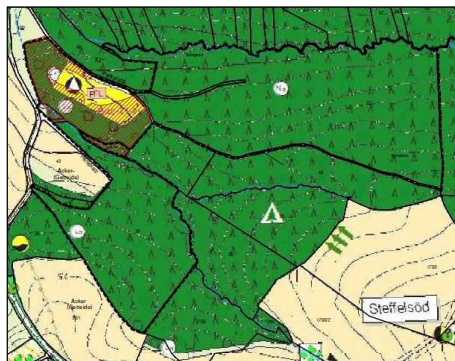
Im Ergebnis werden alle Grundsätze in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Auf die einschlägigen Textstellen in der Begründung wird im Detail verwiesen.

2.3.2 Regionalplan

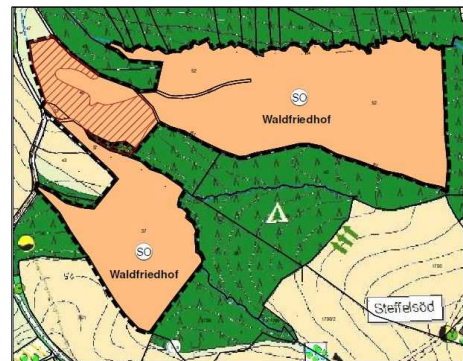
Gemäß Regionalplan für die *Region 13 – Landshut* wird das Ziel, der Wald soll erhalten werden formuliert. Als Grundsatz gilt: „Die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Stabilität des Waldes, insbesondere im Raum Landshut, sind anzustreben.“. Hinsichtlich der Berücksichtigung in der vorliegenden Planung wird auf die Ziffern 4 und 6 im Detail verwiesen.

2.3.3 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Gemeinde Schalkham besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan (LP) vom 31.03.2016. Darin ist der vorliegende Planungsbereich überwiegend als Nadelwald dargestellt. Im Bereich des Flurstückes 46, zwischen den nördlichen und südlichen Zufahrtsbereichen, wird auf den Standort einer ehemaligen Hausmülldeponie hingewiesen. Dieses Areal ist zudem in Teilbereichen biotopkartiert.



FNP mit LP – Bestand



FNP mit LP – Fortschreibung D01

Quelle: Gemeinde Schalkham; bearbeitet KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch das Deckblatt 01 sieht nun im gesamten Änderungsbereich die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Waldfriedhof vor. Auf das entsprechende Parallelverfahren wird an der Stelle verwiesen.

2.3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP, 1999) formuliert allgemein, dass der Erhalt und weiterer Aufbau standortgerechter, stabiler Waldbestände und die Erhöhung des Laubholzanteils angestrebt werden sollen.

Hierzu ist anzumerken, dass vorhandene Laubholzbestände erhalten bleiben. Selbstpflanzungen sind im Bereich von Nadelholzbeständen beabsichtigt. Hierbei sind standortgerechte und an die veränderten Klimabedingungen anpassungsfähige Arten zu wählen.

Hinsichtlich Gewässer führt das ABSP aus, dass Weiher und Tümpel u. a. als Laichplätze gefährdeter Amphibienarten und Entwicklungsgewässer gefährdeter Libellenarten zu erhalten sind. Betroffen ist hier der Bereich der aufgelassenen Hausmülldeponie. Dieses Areal wird von der Planung nicht tangiert.

2.3.5 Biotopkartierung

Im Geltungsbereich ist ein Biotop mit der Teilflächennummer 7540-0021-002 erfasst. Dieses erstreckt sich im Westen, im Bereich einer ehemaligen Abbaufläche und späteren, aber mittlerweile aufgelassenen Hausmülldeponie. Beschrieben wird es als „Pioniervegetation auf einem Abbaugelände und Hecken mit Ranken südöstlich Schalkham“. Im Detail handelt es sich hauptsächlich um eine trockene Initialvegetation (75 %). Weiter werden eine Ruderalflur (10 %); magere Altgrasbestände und Grünlandbrache (5 %); feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (5 %) sowie naturnahe Hecken (5 %) festgestellt.

Das Biotop bleibt von der Planung unberührt und in seiner Funktion vollständig erhalten. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine gezielte Besucherlenkung und Informationen zum Biotop mittels Infotafeln sollen die Besucher sensibilisieren und das Biotop in seinem Bestand sichern.

2.3.6 Artenschutzkartierung

Innerhalb des Planungsbereiches sind nachstehende Funde der Artenschutzkartierung verzeichnet.

Jahr	Lebensraum	Art	Anzahl
1986	Lebensraumtypen/Ausstattung: Weiher; Ephemere Lache; Unterwasser- und Schwimmblattvegetation; Nitrophytische Hochstaudenflur; Rohboden. Nutzung: Deponie / Aufschüttung. Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Sandgrube m. Kleingewässer.	Laubfrosch	50
1986		Gelbbauchunke, Nominatform	12
2000		Gelbbauchunke, Nominatform	20
1986		Grasfrosch	1
2000		Grasfrosch	4
1986		Teichmolch	50

Die Funde ließen sich aktuell nicht verifizieren. Als einziges Fortpflanzungsgewässer wurde ein kleiner Folientümpel im Bereich der ehemaligen Abbaufläche festgestellt. Die umgebenden Bereiche mit starkem Bewuchs und fehlender Besonnung stellen aktuell jedoch keine funktionsfähige Fortpflanzungsstätte dar. Das Amphibienhabitat wird durch die im Zusammenhang mit dem Waldfriedhof beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen.

Auf den Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassung durch das Umweltplanungsbüro Alexander Scholz im Anhang zur vorliegenden Begründung wird im Detail verwiesen.

2.3.7 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

2.3.9 Waldfunktionen

Der Wald hat nach Art. 5 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt. Er ist deshalb nach Fläche, räumlicher Verteilung, Zusammensetzung und Struktur so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann.

Die genannten Funktionen bleiben nachhaltig erhalten, wie auch seine Bedeutung für die biologische Vielfalt trotz der geplanten Nutzung als Friedhof vollständig gewahrt bleibt.

2.3.10 Sonstige Planungsvorgaben

Es sind keine weiteren Planungsvorgaben zu beachten.

3 BESTANDSERFASSUNG UND -ANALYSE

3.1 Gelände- und Untergrundverhältnisse

3.1.1 Topografie

Das Gelände – ausgenommen der Bereich der ehemaligen Abbaugrube – weist eine geringe Reliefdynamik auf. Lediglich zu den Taleinschnitten des *Schalkhamer Grabens* und *Unteren Feldgrabens* hin fällt es stärker ab. Eine leichte bis mäßige Steillage ist noch auf kurzer Strecke im Bereich des Forstweges auf Fl.-St. 51, von der Wegegabelung in Höhe der ehemaligen Abbaugrube ausgehend, weiter ins Waldinnere hinein, festzustellen.

3.1.2 Boden

Standortpotential für natürliche Vegetation

Entlang der beiden Fließgewässer zieht sich ein *Bodenkomplex der Gleye aus lehmigen bis schluffigen Talsedimenten*. Es handelt sich somit um *Standorte mit potentielltem Grundwassereinfluss im Unterboden*.

Die höher gelegenen Waldbereiche zwischen Schalkhamer Graben und Unterer Feldgraben bestehen aus *Braunerde aus (glimmerreichem) schluffig-lehmigem bis tonig-lehmigem Molassematerial*, während südlich des *Unteren Feldgrabens Pseudogley-Braunerde und Braunerde, pseudovergleyt, aus lehmiger Deckschicht (3-7 dm) über tonig-lehmigem Molassematerial* anstehend sind. Beide sind als *Carbonatfreie Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen* anzusprechen.

Wasserretentionsvermögen

Das Wasserrückhaltepotential zeichnet sich im Bereich nördlich des Unteren Feldgrabens mit einem *sehr hohen Regenrückhaltevermögen bei Niederschlägen* aus. Südlich davon besitzt der anstehende Boden ein *mittleres Rückhaltevermögen*.

Schwermetallrückhalt

Um die beiden Fließgewässer sowie im nördlichen Zufahrtsbereich und dem Offenlandbereich der ehemaligen Abbaufäche ist eine *hohe relative Bindungsstärke für Cadmium* zu verzeichnen. In den Waldbereichen des nördlichen Teiles und der ehemaligen Lehmgrube ist eine *mittlere Bindungsstärke* ausgeprägt. Der Bereich südlich des *Unteren Feldgrabens* weist lediglich eine *geringe relative Bindungsstärke* auf.

In Anbetracht dieser Ausführungen und angesichts des vorstehend erwähnten mittleren bis sehr hohen Rückhaltevermögens ist von keiner Schwermetallanreicherung im Boden bzw. eines Eintrages in das Grundwassers auszugehen.

Die Beschreibung der Bodenverhältnisse weist auf Grundwasserbeeinflusste Böden und damit hohe Grundwasserstände hin. Daher dürfen innerhalb des Gewässerrandstreifens keine Begräbnisstätten angelegt werden, sondern nur außerhalb davon auf höher gelegenen Stellen.

3.1.3 Altlasten

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sind weder der Gemeinde Schalkham noch dem Wasserwirtschaftsamt bekannt und auch nicht dem Altlastenkataster des Landratsamtes Landshut zu entnehmen. Dies bestätigt jedoch nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Landshut, staatliches Abfallrecht und Bodenschutzrecht zu melden.

3.2 Wasserhaushalt

3.2.1 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Nach einer Empfehlung des Umweltbundesamtes soll für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand gewahrt werden (Umweltrisiken durch Bestattungswälder, Umweltbundesamt, Stand: 01.11.2019).

Wie weiter oben bereits ausgeführt, weisen die Böden entlang der beiden Fließgewässer im Planungsgebiet auf relativ hohe Grundwasserstände hin. Da die Begräbnisstätten außerhalb deren Einflussbereiche angelegt werden, wird von keiner Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch das Planungsvorhaben ausgegangen.

Hinweise:

Bei der Freilegung von Grundwasser besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG ist zu beachten. Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies beim Landratsamt Kelheim – Abteilung Wasserrecht bzw. Wasserwirtschaftsamt Landshut anzuzeigen.

3.2.2 Oberflächengewässer

Fließgewässer

Der Geltungsbereich wird im Norden vom *Schalkhamer Graben*, einem Fließgewässer III. Ordnung begrenzt. Im mittleren Teil, zwischen dem BA I und BA II fließt der *Untere Feldgraben*, der im Gegensatz zum *Schalkhamer Graben* nicht ganzjährig Wasser führt.

Stehende Gewässer

Stehende Gewässer sind, wenn man von dem bereits erwähnten kleinen Folienteich absieht, nicht vorhanden.

3.2.3 Hochwasser

Überschwemmungsgebiete

Nach dem *Umweltatlas Naturgefahren* sind keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete ausgewiesen.

Wassersensible Bereiche

Im *Umweltatlas* werden jedoch wassersensible Bereiche für den *Schalkhamer Graben* und den *Unteren Feldgraben* dargestellt.

„Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Hier kann es durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Abflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes.

Die wassersensiblen Bereiche werden auf der Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 erarbeitet. Diese Karten enthalten keine Grundstücksgrenzen. Die Betroffenheit einzelner Grundstücke kann deshalb nicht abgelesen werden.“

Gewässerrandstreifen von beidseits fünf Metern entlang der oben genannten Fließgewässer werden von Überplanungen ausgenommen. Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände sind für das Vorhaben nicht von Relevanz.

Starkregenereignisse/ Schneeschmelze

Die Böden zeichnen sich wie schon weiter oben ausgeführt im Feld Nord durch eine sehr hohe Wasserrückhaltefähigkeit bei Niederschlägen aus. Im Feld Süd wird eine mittlere Wasserrückhaltefähigkeit festgestellt. Das Gelände und der Vegetationsbestand bleiben nahezu unverändert. Verschlechterungen für Dritte, Nachbarn, Oberlieger oder Unterlieger können sich aus der Planung nicht ergeben.

Sonstiges

Innerhalb des Baugebietes befindet sich keine kritische Infrastruktur. Neue Trafostationen sind nicht erforderlich.

Da die Planungen kein Wasserschutzgebiet betreffen, ist bezüglich dieses Belanges nichts Weiteres zu veranlassen.

3.3 Denkmalschutz

3.3.1 Bodendenkmäler

Die Erfassung der Bodendenkmäler hat zum Ziel, noch vorhandene Spuren und Objekte menschlichen Lebens und Handelns früherer Generationen in der Landschaft zu dokumentieren und falls erforderlich, zu erhalten. Eine Gefährdung der Bodendenkmäler liegt grundsätzlich in der baulichen Veränderung und den damit im Zuge der Gründungsmaßnahmen erforderlichen Bodenumlagerungen.

Laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sind innerhalb des Geltungsbereiches, und auch nicht in seinem Umfeld, keine Bodendenkmale registriert.

3.3.2 Baudenkmäler

Aufgrund des Gebiets- und Planungscharakters besteht keine Betroffenheit von Baudenkmalen.

3.4 Aussagen zum speziellen Artenschutz

Im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens fanden faunistische Kartierungen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange in den Teilabschnitten I und II statt.

Im Rahmen der faunistischen Erhebung wurde im oben erwähnten Areal eine kleine Zauneidechsenpopulation festgestellt, die hier ideale Bedingungen vorfindet. Nachweise von Haselmäusen konnten nicht erbracht werden. Im Untersuchungsgebiet wurden ferner 24 Brutvogelarten erfasst. Eine besondere Eingriffsempfindlichkeit liegt bei der Hohltaube vor.

Auf den Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassung durch das Umweltplanungsbüro Alexander Scholz in der Anlage 1 zur vorliegenden Begründung wird im Detail verwiesen.

Die vorliegende Planung erfolgte in enger Abstimmung mit dem erwähnten Umweltplanungsbüro. Um Störwirkungen und etwaige Revierverlagerungen auf die festgestellten Vogelarten zu vermeiden, wurden die Bereiche von der Planung ausgespart. Hinsichtlich der Zauneidechsen werden zusätzlich Strukturelemente wie Totholzhäufen, Stein- und Sandschüttungen eingebracht. Der nördlich genutzte Holzlagerplatz ist zu verlegen, da er für die Reptilien einen Habitatbestandteil darstellt und es mit dem dortigen Zufahrtsbereich ansonsten zu etwaigen Konfliktsituationen kommen kann. Daher sind die erwähnten Strukturelemente weiter südlich anzulegen, um die Reptilien vom Zufahrtsbereich wegzulocken. Der Bewuchs um den vorhandenen Tümpel ist niedrig zu halten, um eine Besonnung zu erzielen und das Amphibienhabitat aufzuwerten.

Der vorhandene Forstweg in der Nähe des Brutbaumes der Hohltaube ist zu verlegen, um ihren Bestand nicht zu gefährden.

Um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL zu vermeiden oder zu mindern, werden gutachterlich Maßnahmen vorgeschlagen, die nun in die Festsetzungen durch Text unter der Ziffer 8 aufgenommen wurden und entsprechend umzusetzen sind.

4 PLANUNGSKONZEPT

Aufgrund des Zuschnittes des Planungsgebietes bietet es sich an, es in zwei Hälften – Feld Nord und Feld Süd – zu teilen und es bedarfsgerecht entwickeln zu können. Entsprechend werden für die Nutzung als Waldfriedhof zunächst im Feld Süd (Teilabschnitt I) Grabstätten vergeben. Das Feld Nord (Teilabschnitt II) dient als potentielle Erweiterungsfläche und die dortigen Grabstätten werden nur im Bedarfsfall ausgewiesen. Das gesamte Areal kann weiterhin uneingeschränkt forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Etwaige Konflikte zwischen einer stattfindenden Trauerfeier und gleichzeitiger Waldbewirtschaftung sind über die Friedhofssatzung zu regeln. Hier bieten sich zeitliche Beschränkungen für Bestattungsfeiern hinsichtlich der Wochentage und/oder auch der Uhrzeit an.

Es sind keine flächigen Eingriffe beabsichtigt. Innerhalb der jeweiligen Begräbnisstätten kommen allenfalls punktuelle Baumentnahmen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherung und in Bereichen, in denen Selbstpflanzungen möglich sind, in Betracht. Der Waldbestand soll im forstwirtschaftlichen Sinne weiterentwickelt werden.

Sind Selbstpflanzungen möglich, so sollte die Wahl der Baumart standortangepasst und klimatolerant erfolgen.

Bestattungsbäume dürfen nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen entnommen werden. Bei einer dauerhaften und problematischen Schädigung eines Bestattungsbaumes durch Naturereignisse wie Stürme, Schneebruch, Befall durch Schadinsekten etc., wird dieser durch eine Nachpflanzung ersetzt.

Die Anzahl der Grabstätten orientiert sind an den Möglichkeiten am jeweiligen Ort und werden von der Friedhofsverwaltung der VG Gerzen bestimmt. Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche der/des Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne, direkt an den Wurzeln des Baumes in einem Abstand von mindestens zwei Metern zum Stamm beigesetzt. In Summe kann ein Baum mit maximal zwölf Urnengräbern belegt werden. Unterschieden werden Wahlbelegungsbäume mit einzelnen oder mehreren Gräbern sowie Familien- und Freundschaftsbäume bei denen vorhandene Bäume gewählt oder wahlweise selbst gepflanzt werden können, des Weiteren sind für Kinder, Tot- und Fehlgeburten Bäume zur Selbstpflanzung vorgesehen.

Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabpflege, bzw. ist auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung bringt in Absprache mit den Angehörigen Namensschilder an die Bäume oder auch an Pflöcke an. Dies ist ebenso im Zuge der Friedhofssatzung zu regeln. Neben Baumbestattungen sind auch Einzelgräber ohne Baumbezug für Urnengemeinschaftsanlagen und anonyme Bestattungen im Bereich von Lichtungen möglich.

Die Anlage des Waldfriedhofes macht die Errichtung von Parkplätzen und eines Aussegnungs- und Andachtsplatzes erforderlich. Angesichts der räumlichen Trennung der beiden Teilabschnitte werden diese sowohl im Teilbereich I wie auch im Teilbereich II vorgesehen. Dadurch werden auch kürzere Wegebeziehungen zu den Grabstätten ermöglicht. Die Stellplätze werden nicht nur von den Besuchern des Waldfriedhofes genutzt, sondern stehen auch allen anderen Waldbesuchern zur Verfügung. Die beiden Aussegnungs- und Andachtsplätze sollen barrierefrei erreichbar sein. Hier sind auch die einzigen aufstrebenden baulichen Anlagen in Form von Unterstellplätzen vorgesehen. Zulässig sind lediglich einfache Holzkonstruktionen.

Um den fußläufigen Zusammenhang zwischen den beiden Teilabschnitten herbeizuführen, wird über den *Unteren Feldgraben* ein Holzsteg errichtet. Der Verbindungsweg ist aktuell bewachsen und noch entsprechend zu ertüchtigen.

Der Waldcharakter bleibt im Ergebnis insgesamt erhalten. Lediglich Hinweisschilder und Infotafeln am jeweiligen Zufahrtsbereich und die Einfriedung mit flachliegenden Baumstämmen weisen auf eine andere Nutzungsart hin.

Das Planungskonzept bzw. die Gestaltung, Ausstattung und Erschließung des Waldfriedhofes orientiert sich am Entwurfskonzept welches der vorliegenden Begründung im Anhang 2 beigefügt ist.

Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Besucherlenkung stattfindet und besonders sensible Bereiche nicht erschlossen werden. Dies zielt insbesondere auf das Vorkommen der Hohltaube im südlichen Teilabschnitt ab. An der Stelle ist ein Abschnitt

des vorhandenen Forstweges für den Besucherverkehr zu sperren. Für die Waldbewirtschaftung bleibt er jedoch wie bisher offen.

Ebenso werden die erwähnten Infotafeln mit Informationen zur Biotopfläche und dem Artenschutz versehen, um die Besucher hinsichtlich deren Bedeutung und Schutzwürdigkeit zu sensibilisieren und den Bestand des Biotopes insgesamt zu sichern. Auch eine gezielte Besucherlenkung soll dazu beitragen, dass Besucher ausschließlich auf den ausgewiesenen Wegen bleiben.

5 ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN

5.1 Nutzungskonzept

Art der baulichen Nutzung

Die Ausprägung des Geltungsbereiches ist auf ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Waldfriedhof entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO ausgerichtet.

Zulässig sind danach ausschließlich Anlagen und Einrichtungen für

- Aussegnungs- und Andachtsplätze,
- Grabstätten,
- Unterstände,
- mobile WC,
- Steg sowie
- Stellplätze mit Zufahrten.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in der vorliegenden Planung lediglich durch die Definition einer Grundfläche (GR) geregelt:

Nutzung	GR	GF
Unterstand	max. 20 m ²	-----

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist im Bebauungsplan durch die Festsetzung maximaler Wand- und Firsthöhen definiert. Danach werden folgende Maße festgelegt:

- Wandhöhe Unterstand max. 3,50 m,
- Firsthöhe Unterstand max. 5,00 m.

5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In vorliegender Situation werden angesichts des Gebietscharakters und zur Umsetzung der getroffenen Planungsabsichten lediglich für die geplanten Unterstände, Stellplätze und den Steg detaillierte Baugrenzen vorgegeben. Die Größe der Baugrenzen im Bereich der Aussegnungs- und Andachtsplätze ist so dimensioniert, dass ausreichend Spielraum für die Errichtung der jeweiligen Unterstände zur Verfügung steht. Aufgrund der Art der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Fall keine Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

5.3 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Unterstände sowie der Steg sind in einfacher Holzkonstruktion zu errichten. Die Unterstände sind nach allen Seiten hin offen und verfügen nur ihrem Wesen nach über ein geschlossenes Dach. Weitere Baustoffe dürfen ausdrücklich nicht verwendet werden.

Einfriedungen

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist das Areal des Waldfriedhofes von seiner Umgebung abzugrenzen. Dies erfolgt durch flachliegende Baumstämme. Sonstige Einfriedungen sind nicht zulässig. Zwischen den Baumstämmen ist ein Abstand von zwei bis drei Metern zu wahren. Damit sind die Abgrenzung einerseits und die Betreuungsmöglichkeit des Waldgrundstückes andererseits ausreichend gewährleistet.

Gestaltung des Geländes

Es erfolgen keine Geländeänderungen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind in kleinem Umfang lediglich zur Errichtung des Steges bzw. zur Anlage der Parkflächen gestattet.

5.4 Verkehrserschließung

Die Erst- und damit Haupteerschließung geschieht über die Ortsverbindungsstraße Eggenpoint - Schalkham, mit Abzweig in Höhe des Ortsteiles Trautmannsberg, die im Weiteren zum südlichen Teilabschnitt I führt.

Die Erreichbarkeit des nördlichen Teilabschnittes II kann über die Gemeinde Schalkham und ebenso – wie vorstehend beschrieben – über den Ortsteil Trautmannsberg. Die Zufahrt durch Schalkham ist jedoch aufgrund einer baulichen Engstelle gegenwärtig nicht als optimal anzusehen. Die Gemeinde möchte sich aber beide Optionen offenhalten, da sich im Hinblick auf die Ortslage Schalkham bauliche Veränderungen ergeben können, welche die Zufahrt aus dieser Richtung verbessern.

In beiden Fällen sind es Wirtschaftswege die zu den jeweiligen Abschnitten führen und die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. zur Abfuhr anfallenden Holzes aus den benachbarten Waldflächen dienen. Diese Nutzung bzw. Bewirtschaftung bleibt auch weiterhin uneingeschränkt möglich.

Die nun hinzukommende Nutzung eines Waldfriedhofes erfordert mit der Ausnahme zweier Parkplatzbereiche keinen zusätzlichen Ausbau des Verkehrsnetzes. Die bestehenden Forstwege, die als solche auch weiterhin genutzt werden, erschließen das Areal im Inneren komplett. Lediglich ergänzend dazu werden Gehwege angelegt, die die verschiedenen Grabstätten mit dem Hauptwegenetz und untereinander verbinden. Diese Nebenwege schlängeln sich quasi durch den Baumbestand und werden lediglich mit einem Hackschnitzelbelag versehen.

Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist aktuell nicht vorhanden, wird aber von der Gemeinde hinsichtlich der Realisierung geprüft.

5.5 Abfallentsorgung

Es werden lediglich im Bereich der beiden Aussegnungs- und Andachtsplätze sowie im Bereich der Zufahrten aus Holz gefertigte Abfallbehälter bereitgestellt. Diese werden ab und an durch den Betreiber, die VG Gerzen, entleert.

5.6 Wasserwirtschaft

5.6.1 Wasserversorgung

Es ist aufgrund des Gebietscharakters keine Wasserversorgung notwendig.

5.6.2 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung

Das Erfordernis dafür ist nicht gegeben. An beiden Zufahrtsbereichen wird ein mobiles WC installiert. Hierbei handelt es sich um eine Chemie-Toilette ohne Wasser- und Abwasseranschluss.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt am Ort durch Versickerung.

5.7 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

— **Straßenbegleitgrün**

Diese Flächen sind bereits vorhanden und unterliegen keiner besonderen Pflege. Sie können bei Bedarf mit den umliegenden Wiesenflächen mitgemäht werden.

— **Entwicklung einer artenreichen Blumenwiese**

Die Blumenwiesen werden überwiegend im Bereich existierender Waldlichtungen angelegt. Aus Verkehrssicherungspflicht können in direkt angrenzenden Baumbeständen im Einzelfall Entnahmen erforderlich werden. Die Wurzelteller können als Kleinbiotope im Boden verbleiben. Ansonsten ist der Boden für eine Ansaat durch grubbern vorzubereiten. Um die Wiesen werden diverse Grabfelder gruppiert. Eine Möblierung mit einfachen aus Holz gefertigten Sitzgelegenheiten am Übergang Wald/Wiese soll die Möglichkeit gewähren, den Angehörigen an der Stelle zu gedenken. Eine weitere kleinere Blumenwiese soll vor dem südlichen Aussegnungs- und Andachtsplatz ausgebildet werden.

5.7.1 Pflanzgebote

Um die Besonderheit und Würde des Waldfriedhofes hervorzuheben, werden entlang der Zufahrtswege Baumreihen gepflanzt. Auch im Bereich von Wegekreuzungen und Begräbnisstätten sind großkronige Baumpflanzungen beabsichtigt, um die Bedeutung der jeweiligen Örtlichkeit zu betonen. Einzelheiten und genaue Standorte werden im Zuge der Umsetzung festgelegt.

6 EINGRIFFSREGELUNG UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Bewertung im naturschutzfachlichen Sinn

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung vorgesehen, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Das Schaffen neuen Baurechts ist hier als ausgleichspflichtige Nutzungsänderung von Grundflächen anzusehen.

In geringem Umfang werden Bereiche – Zufahrten/ Parkflächen, Steg – von Intensivgrünland und Acker in Anspruch genommen, wobei die Parkflächen nun geschottert bzw. mit einer wassergebundenen Decke versehen werden. Hierbei handelt es sich um wenige Quadratmeter, die durch vorgesehene Baumpflanzungen und der Anlage von Extensivwiesen im naturschutzrechtlichen Sinn mehr als kompensiert werden.

Bewertung im waldrechtlichen Sinn

Im waldrechtlichen Sinne ist die primäre Nutzung entscheidend wie das Gebiet angesprochen wird. Dies ist gemäß vorliegender Bauleitplanung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Waldfriedhof. Der Wald bleibt aber im Geist des Art. 9 BayWaldG erhalten. Es finden, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, keine Rodungen in der Fläche statt, sondern lediglich punktuelle Baumentnahmen. Dadurch bleibt auch das Ziel des Waldfunktionsplanes der Region Landshut, dass die Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden, gewahrt. Dies ist umso mehr von Bedeutung, da das Vorhabengebiet nach dem Waldfunktionsplan in einem waldarmen Bereich liegt. In der Region Landshut nimmt der Wald 23 % an der Gesamtfläche ein und liegt damit deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 36 %.

Dies bedeutet, dass für erforderliche Baumfällungen im Zuge der Planungsumsetzung Ersatzaufforstungen notwendig werden. Als Eingriffsflächen im waldrechtlichen Sinne sind die Bereiche der Aussegnungsplätze, Wegeverbindungen und Auflichtungen zu werten. Die Gemeinde stellt nun im Bereich der Flurstücke 1303/1 und einer Teilfläche des Flurstückes 1303/2 der Gemarkung Schalkham in Höhe des Weilers Obertinsbach eine Ersatzaufforstungsfläche von 4.292 m² zur Verfügung. Damit kann dort die notwendige Ersatzaufforstung für beide Teilabschnitte erbracht werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf die Eignung der Flächen für eine Aufforstung bestätigt und ihr Einverständnis dazu erteilt. Die Bepflanzung der Ersatzaufforstungsfläche bis zum 31.12.2026 ist aus waldrechtlicher Sicht gemäß der Fachbehörde ausreichend. Benachbarte Grundstückseigentümer sind über die Maßnahmen zu informieren. Um Einschränkungen auf die nördlich benachbarte landwirtschaftlich genutzte Fläche 1303/5 möglichst gering zu halten, werden im Randbereich der Ersatzaufforstungsfläche niedrigwachsende Gehölze bevorzugt gepflanzt. Aufgrund des benachbarten Grabens ist auch eine Abstimmung mit dem Wasserrecht und Wasserwirtschaftsamt erforderlich. Die vorstehenden Ausführungen werden im Zuge der Umsetzung beachtet.

Flächenbilanzen

Nutzungsart	Teilabschnitt I (Fläche in m ²)	Teilabschnitt II (Fläche in m ²)	Gesamt Fläche in m ²)
Aussegnungsplätze	225	225	450
Wiesenflächen (Auflichtungen)	1.034	1.456	2.490
Verbindungswege	635	717	1.352
Flächensummen	1.894	2.398	4.292

7 QUELLEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Ein Leitfaden. München

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Artenschutzkartierung Bayern. Augsburg

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Landshut. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2242-1-WK] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 [GVBl. S. 199] geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 [GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U], die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17. März 1998 [BGBl. I S. 502], das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 [BGBl. I S. 306] geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23. Februar 1999 [GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U], das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 [GVBl. S. 640] geändert worden ist

BESTATTUNGSGESETZ [BestG] in der in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2127-1-G] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 [GVBl. S. 246] geändert worden ist

BESTATTUNGSVERORDNUNG [Bestattungsverordnung - BestV] vom 1. März 2001 [GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G], die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 27. Oktober 2022 (GVBl. S. 664) geändert worden ist

BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN über die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) vom 12. November 2002 (AllMBI. S. 965), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2010 (AllMBI. S. 127) geändert worden ist

GUTACHTEN

Faunistische Bestandserfassung, Umwelt-Planungsbüro Scholz, Wurmsham, Stand:
April 2022

SONSTIGE DATENQUELLEN / INTERNETQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):

<https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND
HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://risby.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT – REGIONALPLAN REGION LANDSHUT:

<http://www.region.landshut.org/plan>

Waldfriedhof

Gemeinde Gerzen, Landkreis Landshut

Bestandserfassung Haselmaus, Vögel, Reptilien & Amphibien 2021

Ergebnisbericht

April 2022

Waldfriedhof

Gemeinde Gerzen, Landkreis Landshut

Bestandserfassung Haselmaus, Vögel, Reptilien & Amphibien 2021

Auftraggeber:

Gemeinde Gerzen

Auftragnehmer und Bearbeitung:



Dipl.-Ing. (FH) Alexander Scholz
Umwelt-Planungsbüro
Straßhäusl 1
84189 Wurmsham

Bericht vorgelegt im April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Untersuchungsgebiet	5
2.1	Lage und Beschreibung	5
2.2	Strukturausstattung und Habitatangebot.....	6
3	Bestandserfassung Brutvögel.....	9
3.1	Methodik	9
3.2	Ergebnisse	10
3.3	Gefährdung und Bedeutung der nachgewiesenen Brutvogelarten	11
3.4	Bemerkungen zu ausgewählten Brutvogelarten und ihren Lebensräumen im Gebiet	11
3.5	Bestandssituation wertbestimmender und planungsrelevanter Brutvogelarten im Gebiet	12
3.6	Fazit	13
4	Bestandserfassung Reptilien.....	14
4.1	Methodik	14
4.2	Ergebnis.....	14
4.3	Habitatqualität und Lebensräume	15
4.4	Fazit	15
5	Bestandserfassung Amphibien.....	16
	Methodik und Ergebnis.....	16
6	Bestandserfassung Haselmaus.....	16
6.1	Methodik	16
6.2	Ergebnis.....	18
7	Literaturverzeichnis	18
Anhang 1	Ergebnis Brutvogelerfassung 2021	21
Anhang 2	Ergebnis Reptilienerfassung 2021	22

Tabellen

Tab. 1 Gesamtartenliste der im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	10
Tab. 2 Dokumentation der Begehungstermine im Jahr 2021	14

Abbildungen

Abb. 1 Lage des Kartiergebietes 2021	5
Abb. 2 Wald- und Gehölzbereiche mit strukturell höherwertiger Ausstattung innerhalb des UG	9
Abb. 3 Lage der insgesamt sechs Transekte mit je fünf Niströhren	18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Umwelt-Planungsbüro Alexander Scholz wurde durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen beauftragt, im Rahmen des geplanten Waldfriedhofes südöstlich von Schalkham, im Jahr 2021 eine Bestandserfassung der Brutvögel, der Reptilien und Amphibien sowie der Haselmaus durchzuführen.

Die Untersuchung soll als Grundlage für die Beurteilung von Beeinträchtigungen dienen, die durch das geplante Vorhaben auf Lebensräume der lokalen Fauna (planungsrelevante Tierarten) einwirken können.

Die erhobenen Daten sollen Möglichkeiten zur Optimierung des Vorhabens, zur Vermeidung und Minimierung gravierender Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation von unvermeidbaren Eingriffen im Rahmen der zu erstellenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zulassen.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben dem Waldgebiet südlich des Schalkhamer Grabens, auch die ehemalige Abbaustelle mit Gehölzkulissen nördlich und südlich des Unteren Feldgrabens. Das Untersuchungsgebiet liegt in der Gemeinde Schalkham.

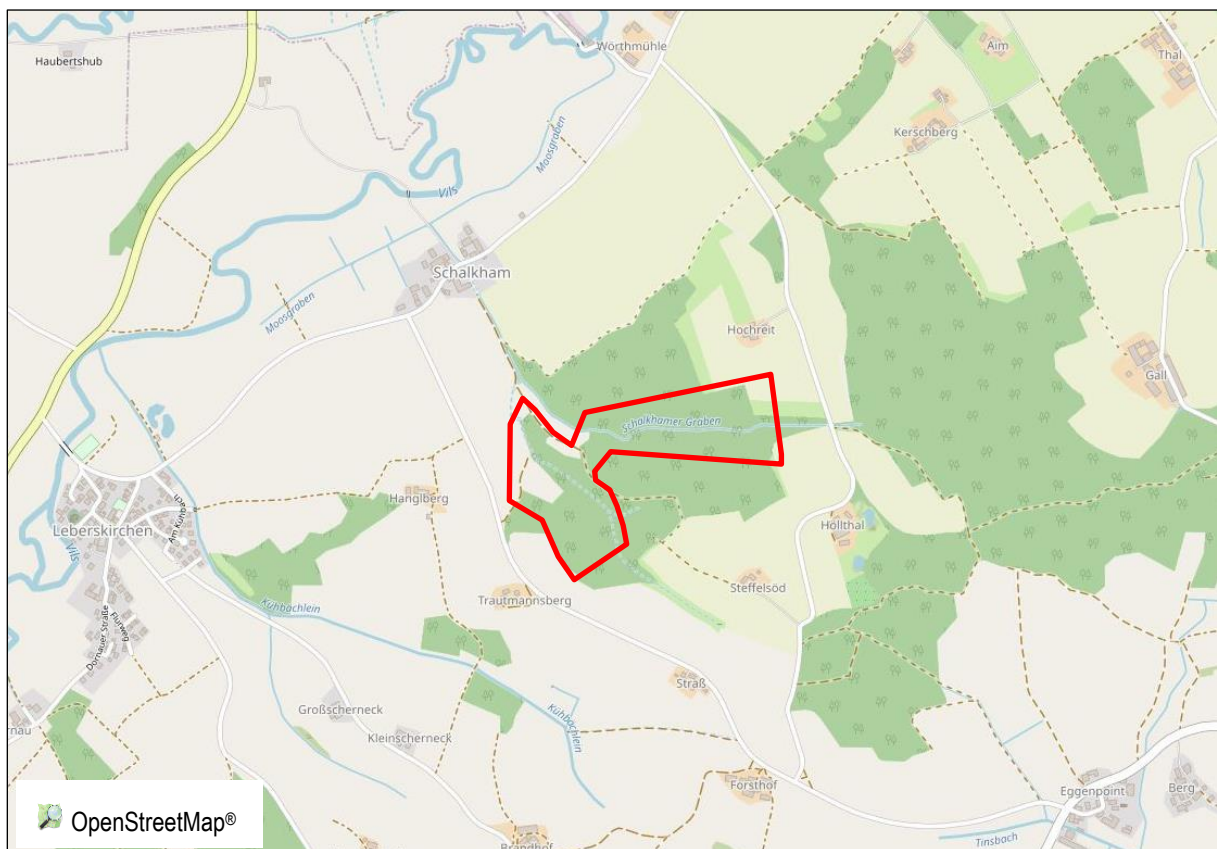


Abb. 1 Lage des Kartiergebietes 2021

Internationale, europäische oder nationale Schutzgebiete finden sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht. Der ehemalige Abbaubereich ist als „Pioniervegetation auf einem Abbaugelände und Hecken mit Ranken südöstlich Schalkham“ (Biotop-Nr. 7540-0021-001 bis 003) in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst. Naturräumlich liegt das Gebiet in der Naturraum-Untereinheit „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (060-A) im „Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65).

2.2 Strukturausstattung und Habitatangebot

Der Waldbestand südöstlich von Schalkham wird von der Fichte dominiert, ist insgesamt strukturarm und besitzt größtenteils reine Nutzfunktion. Stellenweise finden sich größere, freigestellte Waldflächen (Borkenkäfer, Sturm).

Entlang des Schalkhamer Grabens, der das Gebiet von Osten nach Westen durchläuft, finden sich im westlichen Teil, im Böschungsbereich Laubgehölze wie Erlen oder Eschen, auch einzelne Bäume mit Spechthöhlen oder ähnlichen Merkmalen am Stamm.



Spechthöhlen an Esche, Fichte und Rotbuche

Im nordwestlichen Bereich liegen zwei ehemalige Abbaustellen, die mit einem strukturreichen aber insgesamt noch höhlenarmen und durch Sukzession entstandenen Laubholzbestand bewachsen sind. An dem südexponierten Waldrand im Übergang zu einer Wiesenfläche im westlichen Teil stocken eine Reihe älterer Laubbäume, die auch Höhlenstrukturen oder ähnliche, qualitativ höherwertige Struktureigenschaften aufzeigen. Hier finden sich teilweise ältere Eschen, die mit kleineren Höhlen oder vergleichbaren Strukturen wie tieferen Spalten oder Nischen ausgestattet sind.

Auch in den stärker von Fichten dominierten Forstgebieten existieren einzelne absterbende Fichten mit Höhlenstrukturen. Dabei handelt es sich sowohl um vom Buntspecht angelegte Höhlen oder Höhlenanschlüsse sowie vom Schwarzspecht „behandelte“ Bäume.

Der qualitativ hochwertigste Bereich liegt am südwestlichen Rand des UG. Hier existiert ein kleiner Altbuchenbestand, die teilweise mehrere Schwarzspechthöhlen aufweisen. An einem Baum wurden und werden die Schwarzspechthöhlen sowohl im Jahr 2021, als auch aktuell im Jahr 2022, durch die Hohltaube zur Brut genutzt. Der Altbauumbestand ist strukturreich und bietet neben den Höhlen auch markante Spalten und Nischen. Solche Brutplätze des Schwarzspechtes werden von vielen sogenannten Nachnutzern, wie auch diversen Fledermausarten als Quartierstandort bezogen. Auch für andere Säugetierarten, die Höhlen bewohnen, stellen diese Strukturen wichtige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dar. Die Waldränder sind wichtige Jagd- und Verbindungsstrukturen für Fledermausarten. Die Haselmaus kann im Gebiet die südexponierten und damit wärmebegünstigten Gehölzränder nutzen.

Im zentralen Teil des Forstbestandes befindet sich ein kleiner Sukzessionsbereich auf feuchtem Standort, der von Fichte und Schwarzerle dominiert wird. Eine forstliche Nutzung findet hier nicht statt und so konnte sich viel stehendes, aber auch liegendes Totholz bilden. Die meisten der Bäume besitzen hier allerdings ein erst mittleres Alter und deshalb finden sich noch wenige ausgeprägte Höhlenbäume.

Die Böschungen um die ehemalige Abbaustelle weisen stellenweise noch offene Rohböden auf, sind aber insgesamt stark vor allem durch die Kratzbeere bewachsen. Auf der ehemaligen Abbausohle findet sich ein Altgrasbestand, der größtenteils von Neophyten dominiert wird.



Offene Steilwand in der ehemaligen Abbaugrube

Östlich der Grube und südlich des Feldweges befindet sich ein südwestexponierter Wiesenhang, dessen oberer Teil zeitweise als Holzlagerplatz genutzt wird. Durch die sonnenexponierte Lage ist der Wiesenhang ideal für Arten wie z.B. die Zauneidechse als Reptilienart wärmegetönter Habitate.



Südwestexponierter Wiesenhang

Am Fuße dieses Wiesenhanges wurde ein Folientümpel zur Förderung der ehemals hier nachgewiesenen Gelbbauchunken angelegt. Der Folientümpel mit Kiesauflage besitzt stark mit Hochstauden bewachsene Ufer, welche neben einer relativ dichten Vegetation auch eine Beschattung des kleinen Gewässers bewirken. Sonstige Kleingewässer wurden im UG nicht festgestellt.



Kleiner Folientümpel mit stark bewachsenem Ufer

In Abb. 2 sind die Teile des Forstgebietes dargestellt, welche strukturell eine höherwertigere Ausstattung mit Höhlenbäumen oder vergleichbaren Strukturen besitzen.

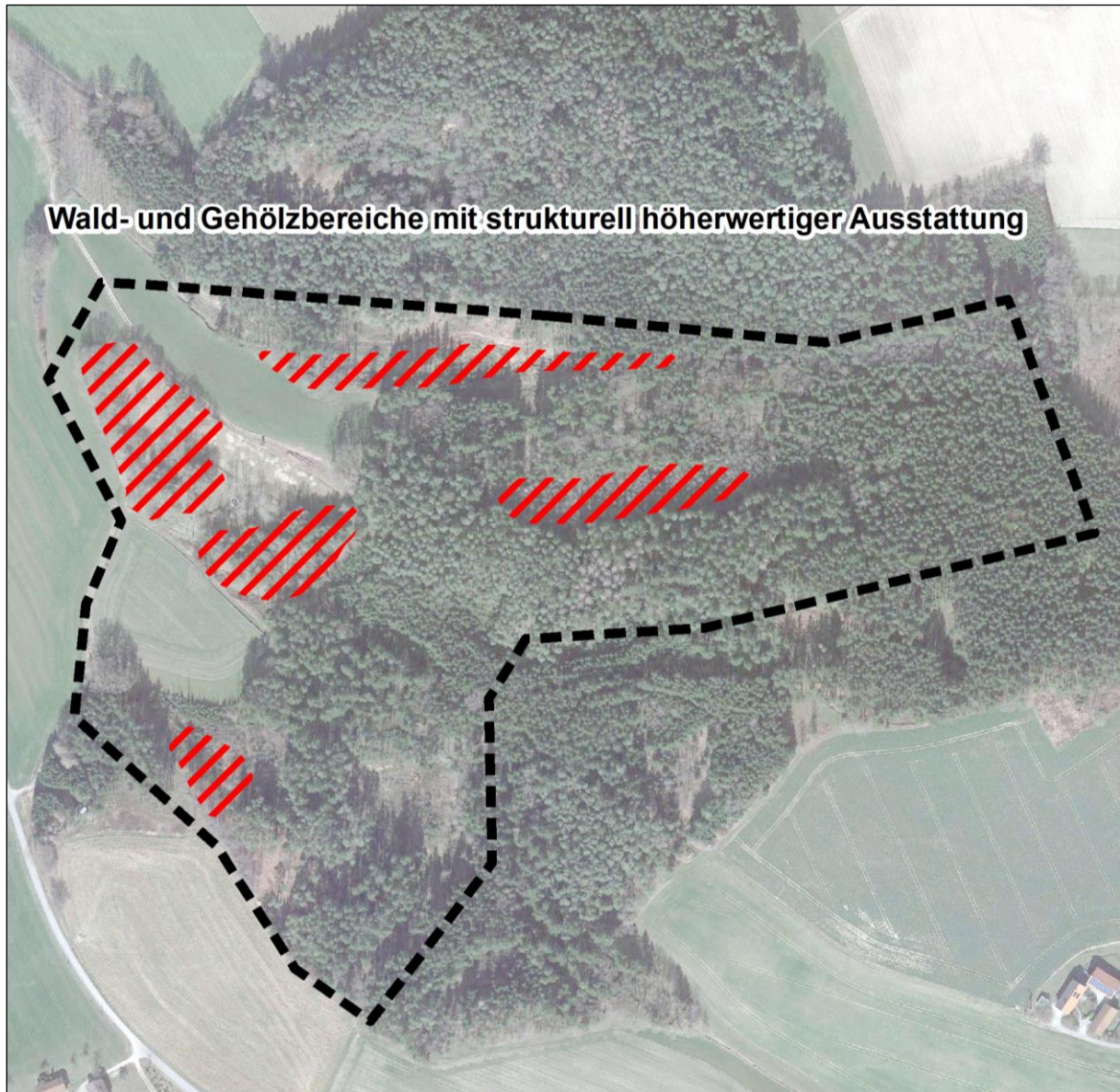


Abb. 2 Wald- und Gehölzbereiche mit strukturell höherwertiger Ausstattung innerhalb des UG

3 Bestandserfassung Brutvögel

3.1 Methodik

Avifaunistische Bestandserfassungen ermöglichen fundierte Aussagen zur Funktion und Wertigkeit von Landschaftsräumen. Zum einen ist diese Tiergruppe gut erfassbar und in nahezu allen Lebensräumen vertreten. Zum anderen existiert ein vergleichsweise hoher Wissensstand über die Ökologie der meisten Arten. Mit der Erfassung der Brutvogelfauna im Zusammenhang mit dem Vorhaben soll zum einen eine Beurteilung erforderlicher Eingriffe möglich sein und zum anderen sollen anhand der Ergebnisse Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden.

Die insgesamt vier Kartiertermine fanden am 05.04., 24.04., 15.05. und 18.06.2021, jeweils am frühen Morgen bis in die Vormittagsstunden hinein statt. Es wurden alle vorkommenden Vogelarten erfasst. Das heißt, dass

neben der Erfassung von Arten mit Rote Liste-Status oder streng geschützten Arten auch die häufigen und ungefährdeten Vogelarten halbquantitativ miterfasst wurden.

Die Vögel wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und per Pocket-PC punktgenau verortet. Dabei wurde besonders auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten geachtet. Bei der Auswertung wurden so genannte Papierreviere gebildet. Die Summe der Papierreviere ergibt den Brutbestand. Neben Revierschwerpunkten die innerhalb des Untersuchungsbereiches liegen, wurden auch Randreviere mitaufgenommen. Diese Randreviere wurden im vorliegenden Fall zum Brutbestand gezählt.

Bei der Eingrenzung der Revierschwerpunkte der Vögel wurden bei mindestens zweimaliger Feststellung innerhalb der Wertungsgrenzen mit Berücksichtigung der Wertungskriterien nach SÜDBECK et al. (2005), die Beobachtungen als potenzieller Revierschwerpunkt mit Brutverdacht (Status B) gewertet.

3.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2021 insgesamt 24 Vogelarten festgestellt (Tab. 1). Davon können 19 Arten als sichere Brutvögel¹ angesprochen werden und für fünf Arten besteht Brutverdacht.

Die ermittelten Brutvorkommen der gefährdeten und weniger häufigen Brutvögel sind in den Karten zur Revierverteilung dargestellt (Anhang 1).

Tab. 1 Gesamtartenliste der im Jahr 2021 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL B	RL D	ges. Schutz	EHZK	VSRL A.I	ABSP LA	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-			BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§	-			BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§	-			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§	-			BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§	-			BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	§	-			BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	§	-			B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	-			BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	g(B)		I	B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	§	g(B)		I	C
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§	-			BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§	-			BV
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	§	g(B)			B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§§	g(B)			C
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	-			BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§	-			BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-			BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	-			BV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	§	g(B)	x	I	C
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§	-			BV
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	§	-			BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	§	-			BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	-			BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	-			BV
Summe Arten insgesamt: 24								
Summe Brutvögel (BV und mind. Status B): 24								

Abkürzungen:
Gefährdung (**fett**)

¹ inkl. den häufigen Vogelarten mit Brutvorkommen im UG (22 Arten mit Status BV, eine Art mit Status C)

RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYSLAVY et al., 30. September 2020) 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = kein Nachweis oder nicht etabliert
RL B	Rote Liste der Brutvögel Bayerns (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016): 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Vorwarnliste; R = Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, * = Nicht gefährdet, ♦ = Nicht bewertet
Gesetzlicher Schutz	
§	besonders geschützt (alle europ. Vogelarten, § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, BArtSchV)
§§	streng geschützt (alle Arten nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung / § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, BArtSchV)
VSRL A.I	Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie „in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten“ gem. Art. 4(1) und (2) Richtlinie 2009/147/EG
EHZK - Kontinentaler Erhaltungszustand Bayern (B: Brutvorkommen, R: Rastvorkommen, D: Durchzügler, S: Sommergast, W: Wintergast)	
g	Günstig
u	ungünstig/unzureichend
s	ungünstig/schlecht
?	Unbekannt
-	keine Angaben
ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm, Lkr. Landshut (Stand Juli 2003)	
l	landkreisbedeutsame Art
ü	überregionale bis landesweite Bedeutung
Status (es wurde jeweils der höchste Brutstatus je Gebiet angegeben)	
BV	Brutvogel ohne genaue Statusangabe (häufige und ungefährdete Arten i. d. R. mit sicheren Bruten im Gebiet)
()	Brutvogel außerhalb des UG
A	Brutzeitfeststellung – möglicher Brutvogel
B	Brutverdacht - wahrscheinlicher Brutvogel
B'	Angabe der ermittelten Reviermittelpunkte je Untersuchungsbereich mit mind. Brutstatus B
C	Brutnachweis – sicherer Brutvogel
DZ, WG, SG	Durchzügler, Winter- oder Sommergäste
NG	Nahrungsgast (pot. Brutplätze liegen außerhalb des UG)
Ü	Überflug
-	kein Nachweis

3.3 Gefährdung und Bedeutung der nachgewiesenen Brutvogelarten

Unter den wertgebenden Brutvogelarten mit mindestens Brutverdacht im Untersuchungsgebiet bzw. dessen näheren Umgriff, findet sich mit dem **Kuckuck**² eine in Bayern und Deutschland auf der „Vorwarnliste“ geführte Vogelart. Der **Grauschnäpper** befindet sich nur bundesweit innerhalb der Kategorie „Vorwarnstufe“.

Laut Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut (Stand Juli 2003) sind die Baumhöhlenbewohner Grünspecht, Hohltaube und Schwarzspecht landkreisbedeutsam.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, BArtSchV sind Grünspecht und Mäusebussard streng geschützt.

Unter den Arten mit bayern- und/oder bundesweiten Rote-Liste Status befinden sich die Populationen von Grünspecht, Hohltaube, **Kuckuck**, Mäusebussard und Schwarzspecht in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns in einem günstigen Erhaltungszustand (LFU BAYERN 2021).

3.4 Bemerkungen zu ausgewählten Brutvogelarten und ihren Lebensräumen im Gebiet

Der Großteil der Vorkommen wertbestimmender und besonders planungsrelevanter Brutvogelarten konzentriert sich auf die randlichen Gehölz- und Waldbereiche innerhalb des UG. Teilweise befinden sich Altbäume mit einem guten Angebot an Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Als charakteristische Arten können hier Grauschnäpper und Hohltaube genannt werden. Beide Arten nutzen das Höhlenangebot durch Buntspecht, Grünspecht bzw. die Hohltaube Schwarzspecht-Höhlen. Der Schwarzspecht besitzt ein kleines Höhlenzentrum am südwestlichen Rand des UG.

² Rote Liste-Arten sind **fett** dargestellt

Die mit Altbäumen ausgestatteten Teile der Gehölzlebensräume entlang des Schalkhamer Grabens und am südwestlichen Rand stellen hochwertige Bruthabitate für hier festgestellte Vogelarten wie die weniger häufige Hohltaube dar. Diese Bereiche besitzen eine hohe Bedeutung für die lokale Vogelfauna.

Frei in Gehölze brütende Arten besiedeln insbesondere wärmebegünstigte Waldränder. So sind im etwas strukturierten westlichen Teil des UG Brutvorkommen der Goldammer als Brutvogel der Halboffenlandschaft oder auch der Kuckuck vertreten.

Neben der Habitateignung für Brutvorkommen von Vogelarten gem. der bayerischen und bundesweiten Roten Listen, besitzt das Gebiet auch eine Bedeutung als Nahrungssuchgebiet für Vogelarten aus angrenzenden Lebensräumen.

3.5 Bestandssituation wertbestimmender und planungsrelevanter Brutvogelarten im Gebiet

Im Folgenden wird die Bestandssituation der planungsrelevanten Vogelarten in den beiden Untersuchungsgebieten näher erläutert. Dabei wird u.a. auf Sekundärdaten wie das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Landkreis Landshut, STUGV Juli 2003) Bezug genommen.

Für die besonders planungsrelevanten Vogelarten wurden die Reviermittelpunkte sowie der Brutstatus anhand der Ergebnisse der Bestandserfassung gem. Südbeck et al. (2005) ermittelt (s. Anhang 1).

Grauschnäpper, *Muscicapa striata* (RL D: V)

Am nach Süden exponierten Waldrand im westlichen UG wurde der Grauschnäpper mit Brutverdacht erfasst. In der neuen Roten Liste der Vögel Deutschlands wird der Grauschnäpper auf der Vorwarnliste geführt. Der Grauschnäpper dürfte entlang der Waldränder und in den Bestandslücken noch weitere Vorkommen besitzen.

Kuckuck, *Cuculus canorus* (RL BY: V, RL D: V)

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) ist möglicherweise mit einem Brutpaar im Gebiet vertreten. Ähnlich wie der Grünspecht besitzt auch der Kuckuck ein sehr großes Streifgebiet.

Schwarzspecht, *Dryocopus martius*

Totholz, Altholz und lichte Waldbestände von Laub- Misch- und Nadelwäldern sind charakteristische Lebensraumrequisiten für den Schwarzspecht. Optimale Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungslieferanten in Mischwäldern. Generell lässt sich sagen, dass der Schwarzspecht eine Charakterart naturnaher Wälder ist, es aber versteht, die Defizite (z.B. Totholzangel) unserer „gepflegten“ Altholzbestände auszugleichen, indem er das große Nahrungsangebot in naturfernen Nadelholzforsten nutzt. Voraussetzung für ein Vorkommen sind geeignete Höhlenbäume, d. h. Bäume mit einem möglichst astfreien Stamm bis auf mehrere Meter Höhe bei einem minimalen Durchmesser von ca. 35 cm.

Der Schwarzspecht wurde im Gebiet mit mindestens einem Revier sowie seinen charakteristischen Bruthöhlen an Altbuchen nachgewiesen. Eine aktuelle Besiedlung liegt allerdings aktuell nicht vor, da eine Höhle durch die Hohltaube besetzt war und die andere Höhle im Jahr 2021 nachweislich nicht zur Brut genutzt wurde. Es wird davon ausgegangen, dass der Specht die Höhlen in der Brutsaison 2021 zumindest als Schlafhöhlen nutzte und eine Brut potentiell eher außerhalb des Untersuchungsgebietes stattgefunden hat.

Der Schwarzspecht ist in Bayern lückig über das ganze Land verbreitet (BEZZEL et al. 2005). In den größeren Waldgebieten im Landkreis Landshut ist die Art noch regelmäßig zu finden. Insbesondere an der südlichen Isarhangleite, Wäldern mit Altbaumbestand im Hügelland sowie im Isarauwald liegen Vorkommensbereiche. Südlich der Isar, gilt die Art im Landkreis als selten.

Hohltaube, *Columba oenas*

Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Sie besiedelt Schwarzspechthöhlen in lichten Mischwäldern. Auch kleine inselartige Buchenbestände im Bereich von Nadelforsten werden angenommen. Das Nestrevier der Hohltaube ist sehr klein und der Aktionsraum während der Brut- und Aufzuchtzeit beträgt im Schnitt 1 – 3 km um den Brutbaum. Der ganzjährige Aktionsradius der Standvögel wird auf ca. 20 km geschätzt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 9, 1980). Die Art brütet in größeren Baumbeständen kaum tiefer als 3 – 5 km im Wald (abhängig vom Bruthöhlenangebot, NATURA 2000, LWF). Zur Nahrungssuche sollten landwirtschaftliche Flächen in der Nähe des Brutplatzes vorhanden sein (BEZZEL ET AL. 2005; SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Hohltaube wurde im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar in einer Schwarzspechthöhle in einer Altbuche nachgewiesen. Die Art wurde bei fast allen Kartiergängen im Rahmen der Revierkartierung aus der Bruthöhle abfliegend beobachtet.

Die Hohltaube ist in Bayern sehr lückenhaft verbreitet. Sie fehlt über weite Strecken im östlichen Südbayern sowie in den Alpen (BEZZEL et al. 2005). Die Hohltaube gilt im Landkreis Landshut noch als regelmäßiger Brutvogel. Vor allem in den Hangwäldern der südlichen Isarleite, in den Isarauwäldern (vereinzelt, z.B. Ergoldinger Au) und im buchenreichen Waldgebiet zwischen Bayerbach und Ergoldsbach ist die Art laut ABSP anzutreffen.

Grünspecht, *Picus viridis*

Der Grünspecht besitzt ein mögliches Brutrevier, dass das Untersuchungsgebiet miteinschließt. Ein konkreter Hinweis auf einen besetzten Höhlenbaum konnten im Rahmen der Erfassung nicht erbracht werden.

Mäusebussard, *Buteo buteo*

Der Mäusebussard wurde mit einem sehr wahrscheinlich besetzten Horst im zentralen südwestlichen Teil des UG erfasst. Dessen Nahrungssuchgebiete liegen im Offenland in den angrenzenden Lebensräumen im Westen und Süden.

3.6 Fazit

Der Untersuchungsbereich weist mit insgesamt 24 Brutvogelarten, deren Brutplätze innerhalb oder in den angrenzenden Flächen liegen, für die Gesamtgröße des untersuchten Bereiches eine durchschnittliche Artenzahl auf.

Besondere Bedeutung hat das untersuchte Gebiet erwartungsgemäß für die Vogelarten der Wälder mit entsprechendem Höhlenangebot bzw. mit höhlenfähigem Altbaumbestand.

Insofern liegt eine besondere Eingriffsempfindlichkeit für die nachgewiesene Brutstätte der Hohltaube, bzw. für die nachgewiesenen Brut- und Schlafhöhlen des Schwarzspechtes an den Altbuchen am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes vor. Auch die Altbaumbestände innerhalb des übrigen UG mit Höhlenangebot, stellen sensible Brutplätze z.B. des nachgewiesenen Grauschnäppers dar. Freibrüter sind i.d.R. bei der

Brutplatzwahl flexibler. Im Rahmen von Vorhaben kann es durch Störwirkungen ggf. zu Revierverlagerungen kommen. Beeinträchtigungen der lokalen Vogelfauna durch die geplante Maßnahme sind davon abhängig, ob Brutvorkommen von Vogelarten innerhalb des direkten Einflussbereiches des Vorhabens liegen.

4 Bestandserfassung Reptilien

4.1 Methodik

Die Begehungen fanden zwischen Ende April und Anfang September statt (24.04., 15.05., 18.06. und 04.09.2021) und erfolgten weitgehend über Sichtbeobachtungen (langsames Abschreiten der untersuchten Bereiche) sowie durch Umdrehen von Verstecken. Der Schwerpunkt der Erfassung lag an den Randzonen und Grenzlinien im Gebiet sowie im Bereich der ehemaligen Grube im Südwesten des UG. Bei den einzelnen Beobachtungen wurden Art, Altersklasse und Geschlecht (soweit möglich) notiert. Die Fundorte wurden Vor-Ort in ein GPS-System (ArcPad) übertragen und mit dem Programm ArcGIS 10.2 weiterverarbeitet.

Die Zauneidechse besiedelt i. d. R. wärmegetönte südexponierten Flächen und Böschungen. Solche Standorte sind aufgrund der guten Voraussetzungen für die artspezifische Thermoregulierung und des mageren Bewuchses, für Sonn- und Eiablageplätze gut geeignet.

Die noch am ehesten nutzbaren Lebensraumbereiche liegen im vorliegenden Fall weitgehend nur im Umfeld des Wiesenhanges südlich des Feldweges. Grundsätzlich stellen aber auch besonnte Waldränder geeignete lineare Lebensräume für Reptilien dar.

Tab. 2 Dokumentation der Begehungstermine im Jahr 2021

Datum	Uhrzeit	Witterung			
		Temperatur	Bewölkung	Wind	Niederschlag
24.04.2021	11:00-13:00	17°C	sonnig	kein Wind	kein Regen
15.05.2021	11:00-12:00	16°C	sonnig	kein Wind	kein Regen
18.06.2021	9:30-10:45	24°C	sonnig	kein Wind	kurz vorher Regen
04.09.2021	10:00-11:00	22°C	sonnig	kein Wind	kein Regen

4.2 Ergebnis

Der April und auch der Mai waren im Jahr 2021 sehr kalt. Insofern konnten erst Ende April mehrere Nachweise der Zauneidechse erbracht werden. Insgesamt gelangen bei den vier durchgeführten Begehungen, auf das UG bezogen, neun Nachweise von Zauneidechsen.

Bei vier Beobachtungen handelte es sich um Feststellungen von subadulten Tieren, die im Jahr 2020 im UG oder in angrenzenden Flächen geboren wurden. Adulte Zauneidechsen wurden mit insgesamt fünf Individuen festgestellt.

Die Fundorte der Zauneidechse lagen ausnahmslos am Wiesenhang sowie dem östlichen Teil der ehemaligen Abbaustelle. Die Zauneidechse besitzt im Gebiet einen Bestand von mindestens drei Paaren, gemessen an der maximal festgestellten Anzahl erwachsener Tiere bei der Begehung am 24.04.2021. In der Regel ist der Bestand höher einzuschätzen, da bei einer Bestandserfassung nicht alle Tiere nachgewiesen werden können. In der Praxis wird die Anwendung von Korrekturfaktoren zwischen 6 und 10 empfohlen (BLANKE & VÖLKL, 2015). Die

Werte beziehen sich auf eine viermalige Bestandserfassung zwischen April und Herbst (LAUFER, 2014b in BLANKE & VÖLKL, 2015) bzw. auf 3 bis 5 Termine im Mai (HVNL, 2012 in BLANKE & VÖLKL, 2015).

Insgesamt handelt es sich bei dem Bestand um ein, auf eine relativ kleine Fläche konzentriertes Vorkommen.

Es handelt es sich um eine lokale Population, für die aufgrund des Ergebnisses der Kartierung, mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem nurmehr eingeschränkten Kontakt zu anderen Vorkommen ausgegangen wird. Der Zauneidechsen-Bestand im Gebiet kann als kleine Lokalpopulation bewertet werden. Kleinere oder auch mittlere Bestände sind empfindlicher gegenüber einer Verschlechterung ihrer Lebensräume als große Populationen, allerdings hängt dies auch vom Grad der Beeinträchtigung ab.

Im UG wurden mehrere vorjährige Tiere nachgewiesen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass bei dem aktuellen Zustand der Fläche alle notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung gegeben sind und es sich um einen reproduzierenden Bestand auf der Fläche des UG handelt.

4.3 Habitatqualität und Lebensräume

Geeignete und von der Zauneidechse nachweislich besiedelte Lebensräume finden sich hauptsächlich nur an dem Wiesenhang im westlichen UG. Hier ist insbesondere der Übergang zu den westlich angrenzenden Gehölzen an der ehemaligen Abbaugrube mit Altgrassaum. Hier existieren geeignete Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten für die Reptilien.

Auf dem Hang finden sich durch die regelmäßige Nutzung des oberen Bereiches als Holzlagerplatz wichtige Habitatbestandteile wie kleinere Asthaufen oder liegendes Totholz. Insgesamt existieren ausreichend grenzlinienreiche Strukturen, die von der Zauneidechse genutzt werden.

Für den lokalen Bestand findet sich noch ein ausreichendes Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie guten Nahrungssuchflächen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zauneidechsen im Gebiet Baue von Kleinsäuern am Wiesenhang als Überwinterungsquartiere nutzen bzw. selbst Überwinterungsgänge graben.

4.4 Fazit

Durch eine Überlagerung der ermittelten Zauneidechsen-Vorkommen bzw. der vorhandenen und nachweislich genutzten Lebensräume mit dem Planungsvorhaben, können die Beeinträchtigungen dargestellt werden, die durch eine Flächeninanspruchnahme zu prognostizieren sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes lagen noch keine Details zum Bebauungsplan vor.

Grundsätzlich gilt: betrifft das Bauvorhaben essentielle Bestandteile des vorhandenen Reptilien-Lebensraumes und es können auch durch eine optimierte Planung entscheidende Beeinträchtigungen (Überbauung, Beschattungs- oder andere Störwirkungen) nicht ausgeschlossen werden, müssen funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden.

Dabei ist entscheidend, ob die Kompensation der entfallenden Habitate auf einer ausreichend großen Fläche innerhalb des engeren Umfeldes verwirklicht werden kann. Gemäß dem Landesamt für Umwelt (LfU 2020) ist die beeinträchtigte Fläche im Größenverhältnis 1:1 wiederherzustellen, wenn die Ausgleichsfläche zu 100 % wirksam ist. Entscheidend ist hierbei, dass die Ausgleichsfläche die gleiche Qualität wie die Ursprungsfläche aufweist.

Dabei können auch Optimierungsmaßnahmen in bestehenden Habitaten und/oder Maßnahmen (Neuanlage) auf zusätzlichen Flächen erforderlich sein.

Zu beachten ist, dass sogenannte CEF-Maßnahmen grundsätzlich mit ausreichend zeitlichem Vorlauf entwickelt werden müssen. Falls hierfür keine Flächen im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen, kann eine Umsiedlung auf weiter vom Vorhaben entfernt liegende, ebenfalls vorgezogen zu entwickelnde Ausgleichsflächen in Betracht gezogen werden. Für die Genehmigung eines solchen Vorgehens sind für diesen Fall in der Regel die Kriterien des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (Ausnahme) zu beachten.

Zudem sind geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Für eine detaillierte Übersicht über den Verfahrensablauf sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensation von Lebensräumen der Zauneidechse, wird auf die Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen (LfU 2020) verwiesen.

5 Bestandserfassung Amphibien

Methodik und Ergebnis

Es wurden drei Begehungen durchgeführt und der Schwerpunkt der Erfassung lag bei den Arten Gelbbauchunke und Laubfrosch im Zeitraum April bis Juli 2021. Nach Aussagen eines Gebietskenners liegen aus der Vergangenheit Nachweise der Gelbbauchunke vor.

Als einziges Fortpflanzungsgewässer kam der kleine Folientümpel am Fuße des Wiesenhangs in Frage. In dem Kleingewässer oder den terrestrischen Habitaten im Umfeld des Kleingewässers wurden allerdings über die gesamte Erfassungszeit zwischen April und September keine relevanten Amphibienarten nachgewiesen.

Der Tümpel selbst ist frei von Vegetation und es konnten auch keine Fressfeinde wie Libellenlarven, Fische oder Larven des Gelbrandkäfers erfasst werden. Speziell die umliegenden Bereiche stellen für die Gelbbauchunke aufgrund des starken Bewuchses mit fehlender Besonnung (mit zunehmender Wuchshöhe der Hochstauden auch am Gewässer) derzeit insgesamt keine geeignete Fortpflanzungsstätte dar (s. Abb., Kap.2.2).

6 Bestandserfassung Haselmaus

6.1 Methodik

Vorrangiges Ziel der Untersuchung war die Ermittlung ob Haselmäuse innerhalb des Projektgebietes vorkommen. Die Haselmaus ist bei Projekten die in den Wald und damit in potenzielle Lebensräume der Art eingreifen zu berücksichtigen (JUSKAITIS und BÜCHNER, 2010). Die Haselmaus ist eine gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart und wird in Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie geführt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Zur sicheren Nachweisführung bei Bestandserfassungen der Haselmaus finden verschiedene direkte oder indirekte Nachweismethoden Anwendung in der Praxis. Neben Umfragen bei Gebietskennern, Naturschutzverbänden oder Förstern sowie der relativ aufwändigen Methode über die Suche nach den charakteristischen Fraßspuren an Haselnüssen oder Nistkastenkontrollen, hat sich der Einsatz sogenannter Niströhren bewährt. Daneben existieren noch weitere Maßnahmen wie der Einsatz von Haarhafröhren,

Lebendfang, Suche nach Freinestern, Gewölleanalyse, Kotbestimmung oder über das Ausbringen von Futterstationen.

Aufgrund ihrer versteckten und vorwiegend nächtlichen Lebensweise entziehen sich die Schlafmäuse (Familie der Schläfer, Gliridae), zu denen die Haselmaus gezählt wird, einer Beobachtung durch den Menschen.

In der vorliegenden Untersuchung wurden, wie in der Praxis derzeit fachlicher Standard, Niströhren ausgebracht. Die Haselmäuse nutzen diese Röhren als Tagesschlafplatz. Die Niströhren wurden an Ästen und Zweigen in der Strauch- und Baumvegetation aufgehängt (Abb. 18). Der Abstand der Röhren zueinander betrug in der Regel nicht mehr als 20 m.

Die insgesamt 35 Niströhren wurden im März 2021 entlang von sechs Transekten ausgebracht und insgesamt an vier Terminen kontrolliert. Neben der Kontrolle auf Anwesenheit von Haselmäusen wurde auch auf Schlafnester, Fraßspuren oder Kot geachtet.



Eingebrachte Niströhre

Zusätzlich wurden auch die vorhandenen Haselmauskobel am Südrand der ehemaligen Abbaugrube kontrolliert.

In Abb. 3 ist die Lage der Transekte dargestellt.

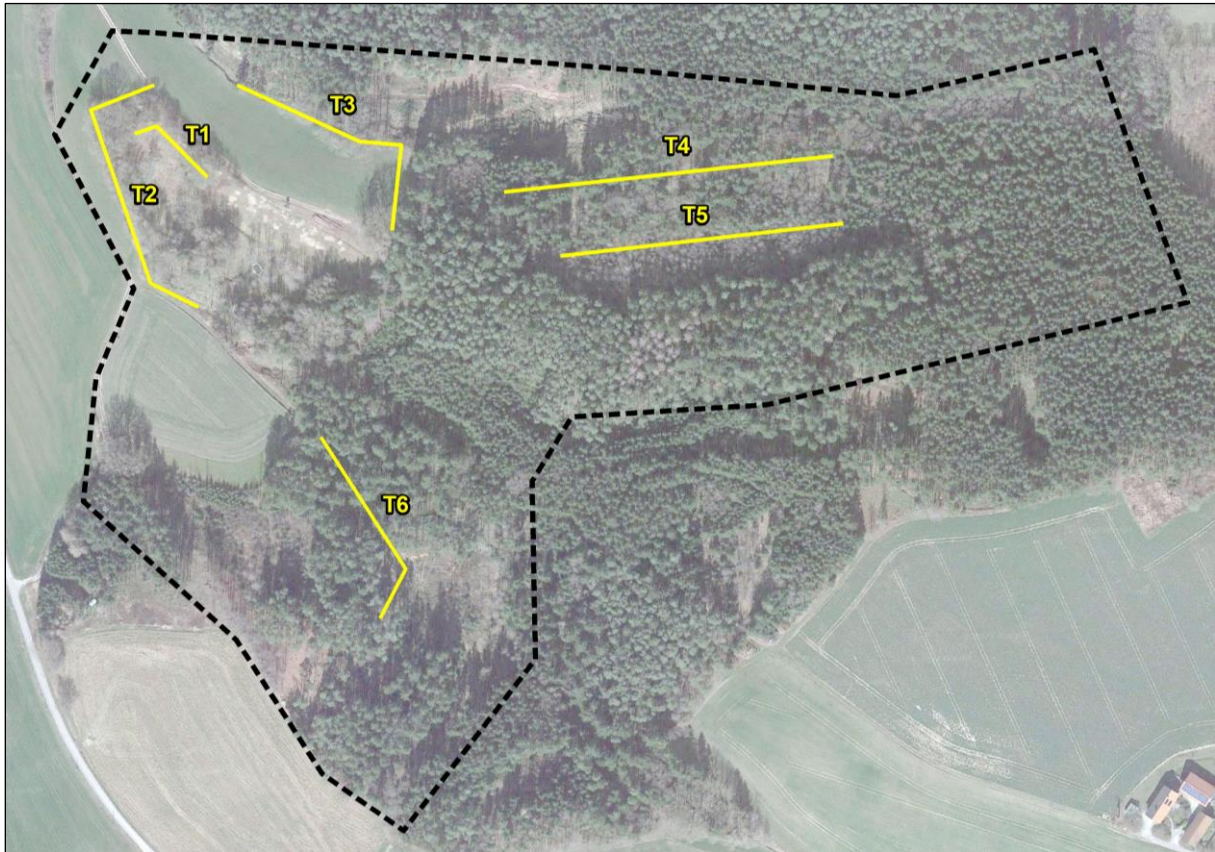


Abb. 3 Lage der insgesamt sechs Transekte mit je fünf Niströhren

6.2 Ergebnis

Bei den mehrmaligen Kontrollen konnten in den Niströhren keine direkten Nachweise der Haselmaus, als auch keine indirekten Nachweise der Art über Nester und Kot ermittelt werden. Fraßspuren wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Auch in den vorhandenen Haselmauskobeln konnten keine Nachweise der Art dokumentiert werden. Die Kästen wurden von Hornissen sowie Vögeln genutzt.

7 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Landshut (Stand Juli 2003).

BIBBY, COLIN J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis.

BLUME, D. (1996): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 300.

- EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version Februar 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
- GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (791-1-UG)
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Genehmigte Lizenzausgabe eBook. Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand. AULA-Verlag GmbH.
- MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, C., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P. UND V. ZAHNER: Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern als Praxishandbuch und Materialsammlung für das Gebietsmanagement der NATURA 2000-Gebiete. 4., aktualisierte Fassung, Juni 2006.
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020.
- SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & J. WAHL (2013): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SVENSSON, L., MULLARNEY, K. & D. ZETTERSTRÖM (2011): Der Kosmos Vogelführer: Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens, 2. Auflage.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt

Luftbild: Bayernatlas

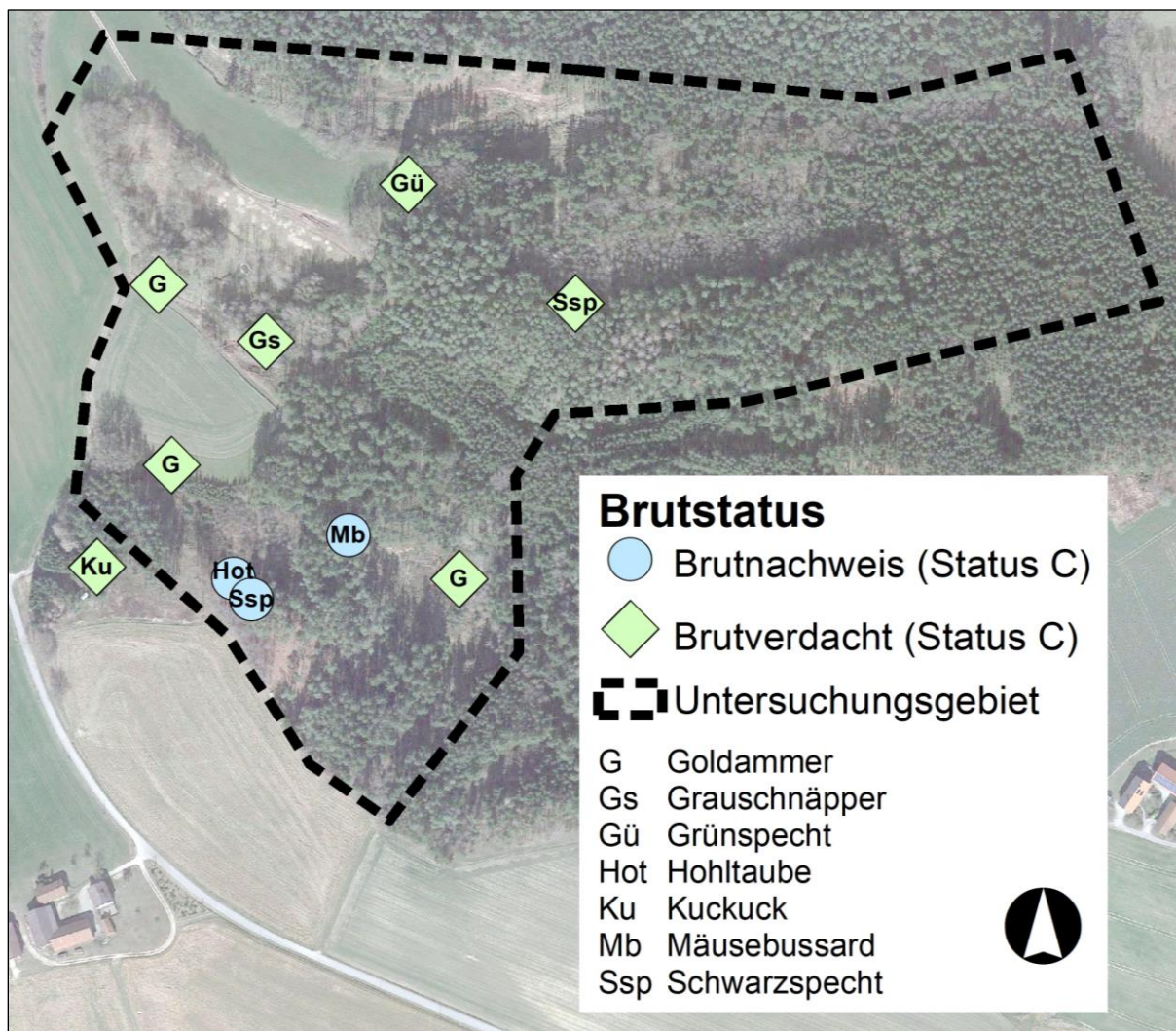
Bericht zusammengestellt:

Straßhäusl, Mai 2022



Dipl.-Ing. (FH) Alexander Scholz

Anhang 1 Ergebnis Brutvogelerfassung 2021



Anhang 2 Ergebnis Reptilienerfassung 2021

